

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

**GZ.:** LRH 20 D 2 - 1993/4

# BERICHT

betreffend die Überprüfung der  
Darlehensverwaltung des  
Landes Steiermark

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG .....	1
II.	DARLEHENSVERRECHNUNG .....	2
III.	DARLEHENSGRUPPEN .....	15
IV.	VERRECHNUNGSVERFOLGUNG .....	37
V.	LANDESBETEILIGUNGSDARLEHEN .....	56
VI.	BESCHAFFUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN .....	66
VII.	PERSONALSTRUKTUR .....	80
VIII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	89

## I. PRÜFUNGSauftrag

Der Landesrechnungshof hat eine **Überprüfung der Darlehensverwaltung des Landes Steiermark** vorgenommen.

Mit der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.Ing. Werner Schwarzl hat die Einzelprüfungen im besonderen OAR Harald Kronegger durchgeführt.

Prüfungsschwerpunkt bildete die Überprüfung der buchmäßigen Realisierung, die sich aus den Erfassungserfordernissen der Darlehensgebarung ergeben. Als Auskunftsperson standen der Leiter bzw. die Mitarbeiter der Abteilung IV der Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung engagiert zur Verfügung.

Die zentrale Verwaltung aller landeseigenen Erschäftigungen ist nicht nur hinsichtlich der buchmäßigen Darstellung gleichartig, sondern auch

## II. DARLEHENSVERRECHNUNG

Mit der Darlehensverrechnung ist die Abteilung IV der Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betraut. Die Ziele und Aufgaben sind u.a. im Organigramm dieser Dienststelle in komprimierter Form dargestellt. Die primäre Aufgabenstellung umfaßt die ordnungsgemäße Überwachung und Verrechnung sämtlicher vom Land Steiermark bzw. aus Sondervermögen des Landes Steiermark gewährten Darlehen.

Gegenstand dieser Darlehensverrechnung ist also nicht die Überprüfung diverser Antragsvoraussetzungen und die Abwicklung der Verwaltungsschritte zur Gewährung von Darlehen, sondern die zentralisierte Normverwaltung des gesamten in Darlehen gebundenen Landesvermögens. Die Tätigkeit der Darlehensverrechnung setzt mit der Eröffnung eines Darlehenskontos ein und endet mit seiner Schließung, wobei Normabweichungen in der Einziehung - wie Gewährung von Zahlungserleichterungen oder die zwangsweise Einbringung - grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Darlehensverrechnung fallen. Hiefür sind die Förderungsabteilungen bzw. die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sachlich zuständig.

Die zentrale Verwaltung aller Landesdarlehen erscheint nicht nur hinsichtlich der praktikableren Handhabung gleichartiger Abläufe äußerst zweckmäßig, sondern auch

hinsichtlich der Evidenthaltung notwendig, da aufgrund des Ausgabecharakters von Darlehensgewährungen von vornherein keine Evidenthaltung in der Haushaltsrechnung gewährleistet erscheint. Daher kommt auch der Datenersterfassung als Grundlage einer nachfolgenden ordnungsgemäßen Verrechnung ein ganz spezieller Stellenwert zu. Ein nicht erfaßtes Darlehen ist von vornherein gar nicht existent, während ein einmal erfaßtes Darlehen aufgrund der eingebauten Sicherungen nicht einfach verloren gehen kann. Die Verpflichtung der Förderungsabteilungen zur Information der Darlehensverrechnung liegt daher auf der Hand, gleichwie die für die Darlehensverrechnung zuständige Abteilung IV von sich aus die Haushaltsrechnung nach allfälligen neuen Darlehensförderungsposten durchleuchtet.

Die Darlehensverrechnung ist streng von der Schuldengebarung (Erfassung und Schuldendienst) zu unterscheiden. Beide Bereiche wirken zwar unmittelbar auf das Landesvermögen, haben aber unterschiedliche Vorzeichen und sind insoferne isoliert zu betrachten. Der Darlehensverrechnung liegen vom Land Steiermark vergebene Darlehen insbesondere am Sektor der Wohnbauförderung, der Wirtschaftsförderung und den Sparten der Umweltförderung - seit neuestem auch rückzahlbare Annuitäten- und Zinsenzuschüsse - zugrunde. Finanzschulden hingegen sind Geldverpflichtungen der öffentlichen Hand, die aus der Mittelbeschaffung zur Finanzierung von Vorhaben, in der Regel durch förmliche Kreditaufnahmen (Anleihen), resultieren.

Darlehen stellen als rechtlich fundierte Ansprüche Besitzposten dar. Als solche sind sie ein nicht zu vernachlässigender Faktor der Budgetierung bzw. Konsolidierung in Zeiten steigenden Trends der Defizitentwicklung. Als langfristige Aktivposten bilden sie nicht nur ein unmittelbares Gegengewicht zu den Finanzschulden, sondern stellen auch ein Kennzeichen der Bonität dar. Durch den Abbau von Besitzposten, beispielsweise den Verkauf von Darlehensforderungen, ohne unmittelbare Saldierung mit bestehenden Finanzschulden, erfährt die Kreditwürdigkeit in längerfristiger Betrachtung unzweifelhaft eine Beeinträchtigung.

Im Sinne des § 983 ABGB liegt ein Darlehensvertrag vor, wenn jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückzugeben habe (Bringschuld). Darlehen bestehen zumeist in Geld. Sie können durch Bürgschaften oder Pfandrechte besichert sein. Wird das Pfandrecht auf Grund und Boden eingeräumt (Hypothek), spricht man von einem Hypothekendarlehen.

In der Regel wird die Verrechnung von Zinsen (Zinsvertrag) bedungen. Die Zinsen stellen den Preis für die Kapitalüberlassung dar und richten sich im Förderungsbereich nach den normierten Förderungskonditionen. Die Zinsberechnung erfolgt grundsätzlich kontokorrentmäßig, wobei das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen gewertet werden.

Zahlungen innerhalb von 14 Tagen vor oder nach Fälligkeit werden auf den Fälligkeitszeitpunkt bezogen und gelten insoferne als rechtzeitig. Für rückständige Tilgungen und Zinsen werden Verzugszinsen von 10 % angelastet. Stundungszinsen, Verzugszinsen, Mahngebühren und Klags- und Exekutionskosten sind nicht Bestandteil der Berechnungsbasis für die Verzugszinsen.

Die gesamte Darlehensverrechnung wird seit Jahren über die elektronische Datenverarbeitungsanlage der Landesbuchhaltung abgewickelt. Die Software zur automatischen Verrechnung der auf Datenbank gespeicherten Darlehenskonten wurde vom Land Steiermark selbst entwickelt und steht insoferne im Landeseigentum. Anpassungen aufgrund zwischenzeitlich veränderter Anforderungen konnten bislang im bestehenden Datenbankprogramm gelöst bzw. untergebracht werden. Die von Rechnungsrat Schweigler, der sich ganz spezielle Verdienste um die EDV-Einrichtung der Darlehensverrechnung erworben hat, erarbeitete "Arbeitsanweisung für die Darlehensverrechnung" nach dem Stande vom 30. Juli 1979 steht nach wie vor als bindende Dienstvorschrift in Verwendung. Daneben sind die von der Rechtsabteilung 10 jeweils erstellten und von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Richtlinien für die Durchführung der Darlehensverrechnungen zu beachten.

Die Darlehensverrechnung umfaßt im Sinne des Organisationshandbuches der Abteilung IV folgende Aufgabengebiete:

- "- Vergabe von Kontonummern und Bekanntgabe dieser an die Förderabteilungen.
- Anlage (Eröffnung) und Führung der Darlehenskorten.
- Führung einer Darlehenszentalkartei, getrennt nach "lebenden" und "abgeschlossenen" Konten.
- Verbuchung der Darlehenszusicherungen und -auszahlungen.
- Überwachung der Auszahlung hinsichtlich ihrer Höhe.
- Durchführung der Rückzahlungsvorschreibungen und der damit zusammenhängenden Einnahmen.
- Durchführung der Mahnungen (1. und 2.).
- Versendung (Kuvertierung) der Vorschreibungs- und Mahnerlagscheine.
- Erstellung von Rückstandsausweisen und Übermittlung derselben, zusammen mit Kopien der Schuldscheine (nur bei Darlehen der Rechtsabteilung 14), an die Rechtsabteilung 10, unter Anschluß der durch die Landesbuchhaltung, Abteilung V, erstellten Mahnklagen.
- Durchführung der begünstigten Darlehensrückzahlungen, Teiltilgungen bei Verkauf, Darlehenskündigungen, a.o. Tilgungen und gewährten Zahlungserleichterungen (Stundungen und Aussetzungen). Bei Darlehen der Rechtsabteilung 14 ist die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, aufgrund einer Ermächtigung berechtigt, selbständig Stundungen bis zu 6 Monaten zu gewähren (Zustimmung der Rechtsabteilung 14 liegt vor).
- Herauslösen von Teilforderungen aus Gemeinschaftskonten bei begünstigten Rückzahlungen, Kündigungen, Insolvenzverfahren, Versteigerungen, Wechsel der Hausverwaltung u.ä.
- Berechnung und Erstellung von Tilgungsplänen.



- Neuberechnungen und Neuerstellung von Tilgungsplänen zu Punkt 1.2.10. und 1.2.11 und bei Auslaufen des Kapitalmarktdarlehens bei Darlehen nach dem WBFG 1954.
- Abschluß und Durchrechnung der Konten nach gänzlicher Rückzahlung.
- Erstellung und Übermittlung der grundbuchsfähigen Lösungsquittungen für Darlehen der Rechtsabteilung 9 und Rechtsabteilung 14. In allen übrigen Fällen Übermittlung von Lösungsverständigungen bei gänzlicher Rückzahlung.
- Ausstellung und Übermittlung von Bürgenverständigungen (bei Zahlungsverzug), Bürgennachrichten (Kontostand zum 31.12.), Lohnsteuerbestätigungen, Jahreskontoauszügen, Einzahlungsmeldungen und Geldanzeigen.
- Stichtagsberechnungen von Darlehensforderungen bei Verkauf, Erbschaft, Schenkung, Konkurs, Ausgleich usw.
- Überwachung der Konkurs- und Ausgleichsedikte anhand der Wiener Zeitung und Verständigung der Förderabteilungen und der Rechtsabteilung 10 von anhängigen Insolvenzverfahren zwecks Wahrung der Landesinteressen.
- Schriftverkehr mit Darlehensnehmern, Bürgen, Gerichten, Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhandern, Geldinstituten usw. in Darlehensangelegenheiten.
- Mitarbeit bei der Erstellung des Landesvoranschlages (Einnahmen aus Darlehensforderungen).
- Erstellung des Landesrechnungsabschlusses für Darlehenseinnahmen bzw. -ausgaben.
- Vorschreibung und Einbringung der von der Rechtsabteilung 10 bekanntgegebenen Gerichts- und Exekutionskosten.
- Kassenmäßige Bearbeitung der täglichen Darlehenseinnahmen."

Neben den rein buchhalterischen Arbeiten werden von der Landesbuchhaltung - Abteilung IV - u.a. auch folgende Agenden wahrgenommen:

- Überwachung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften bei der Gewährung von Darlehen und Zahlungserleichterungen (Stundungen und Aussetzungen).
- Beobachtung der Insolvenzverfahren und Zwangsversteigerungen anhand des Amtsteiles der "Wiener Zeitung", einschließlich der Aufgebote bei Verlassenschaften.
- Ausforschung von "unbekannt verzogenen" Darlehensnehmern unter Mithilfe der Meldebehörde.
- Verwaltung der Originalschuldscheine und Sperrscheine der Feuerversicherung inklusive der Erstellung von Lösungsquittungen im Rahmen der Wohnbauförderung.

Die Darlehensverrechnung ist nach Förderungsbereichen strukturiert, wobei eine sachliche Subgliederung nach verrechnungstechnischer Zusammenfaßbarkeit besteht. Auf die wesentlichen Darlehensgruppen wird im anschließenden Berichtskapitel speziell eingegangen.

Die Förderungsbereiche umfassen folgende Darlehensgruppen:

<u>Förderungsbereich</u>	<u>Darlehensgruppen</u>
* Wohnbauförderung:	910, 912, 920, 921, 928 bis 933, 945, 946, 948 und 959
* Industrieförderung:	915, 925 und 958
* Fremdenverkehrsförderung:	913, 923, 953 und 956
* Gewerbeförderung:	914, 916 und 952
* Wasserleitungs- und Kanalbauten:	950
* Sonstige Bereiche:	942, 949, 955, 957, 961 und 962

Entsprechend dieser sachlichen Gliederung entfallen zum Stichtag 31. Dezember 1993 auf die einzelnen Förderungsbereiche nichtfällige Darlehensforderungen von:

**KONTOSTÄNDE per 31.12.1993**

<i>B e r e i c h e</i>	<i>Nichtfällige Darlehensreste</i>		<i>Kontenanzahl</i>	<i>Kontendurchschnitt</i>
	<i>€</i>	<i>%</i>		
1 Wohnbauförderung	40.568.125.139,25	98,19	74.638	543.532
2 Fremdenverkehrsförderung	151.053.771,18	0,37	1.070	141.172
3 Sonstige Förderbereiche	17.851.518,17	0,04	72	247.938
4 Landesbeteiligungsdarlehen	160.995.040,35	0,39	30	5.366.501
5 Gewerbeförderung	49.331.117,00	0,12	457	107.946
6 Industrieförderung	200.752.549,85	0,49	71	2.827.501
7 Wasserleitungs-u. Kanalbauten	165.905.215,85	0,40	150	1.106.035
<b>Insgesamt:</b>	<b>41.314.074.351,65</b>	<b>100,00</b>	<b>76.488</b>	<b>540.137</b>

Mit Stichtag 1. Jänner 1994 wurden folgende Darlehensbeträge von der Landesbuchhaltung - Abteilung IV verwaltet:

Nichtfällige Darlehensreste	S 41.314,014.351,65
<u>Zahlungsrückstände</u>	<u>S 439,115.263,43</u>
	S 41.753,129.615,08
<u>Guthaben (=Vorauszahlungen)</u>	<u>S 82,813.917,59</u>
Gesamtsumme	S 41.835,943.532,67

Die Zahlungsrückstände erscheinen deshalb so hoch, weil darin die Fälligkeit per 31. Dezember 1993 voll enthalten ist. Vergleichsweise betragen die Rückstände zum 28. Februar 1994 nur mehr S 296,950.298,42 wie aus der folgenden Tabelle "Relationsvergleiche per 28. 2. 1994" zu ersehen ist.

In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1993 wurden folgende Geldumsätze getätigt:

EINZAHLUNGEN	S 2.742,147.869,75
<u>AUSZAHLUNGEN</u>	<u>S 3.901,082.585,93</u>
GELDUMSATZ 1993	S 6.643,230.455,68

Die Promessen, d.s. zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsdarlehen bzw. Teile von Darlehen, betragen zum 31. Dezember 1993

S 2.797,861.748,65.

=====

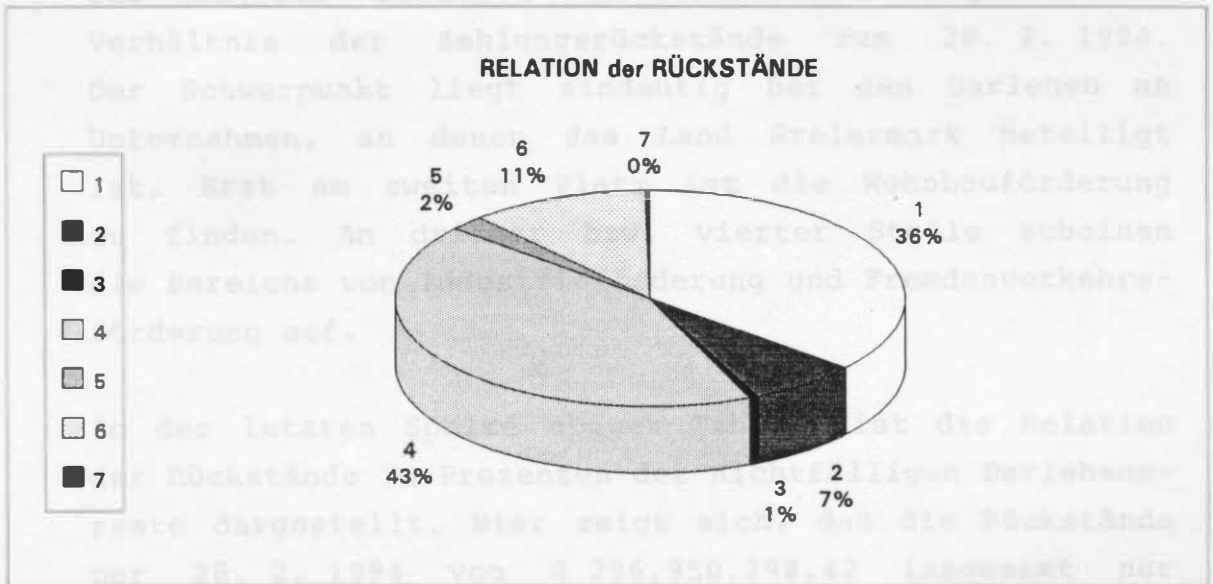
Auf den insgesamt bestehenden 76.488 Darlehenskonto sind im Jahr 1993 insgesamt 360.789 Buchungen laut der vorliegenden statistischen Auswertung (Beilage 1) angefallen; darunter beispielsweise 163.358 Einzahlungen, 124.599 Zahlungserinnerungen und 2.216 Erstellungen von Rückstandsausweisen für Zwecke von Einbringungsmaßnahmen.



RELATIONSVERGLEICHE per 28.2.1994

B e r e i c h e	Nichtfällige Darlehensreste		Schließliche Rückstände		Relation %	1)
	S	%	S	%		
1 Wohnbauförderung	40.757.192.381	97,64	107.281.754	36,13	0,26	
2 Fremdenverkehrsförderung	153.828.771	0,37	20.801.855	7,01	13,52	
3 Sonstige Förderbereiche	251.762.169	0,60	1.862.244	0,63	0,74	
4 Landesbeteiligungsdarlehen	160.995.040	0,39	125.961.571	42,42	78,24	
5 Gewerbeförderung	48.999.878	0,12	6.520.775	2,20	13,31	
6 Industrieförderung	200.511.478	0,48	33.716.276	11,35	16,82	
7 Wasserleitungs-u. Kanalbauten	167.537.216	0,40	805.824	0,27	0,48	
<b>Insgesamt :</b>	<b>41.740.826.933</b>	<b>100,00</b>	<b>296.950.298</b>	<b>100,00</b>	<b>0,71</b>	

1) Relation der Rückstände in Prozenten der nichtfälligen Darlehensreste !



Das Diagramm 'Relation der Rückstände' analysiert das Verhältnis der Schließrückstände zum 28. 2. 1994. Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei den Darlehen an Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Die Rückstände betragen 296.950.298,-, was 0,71% der nichtfälligen Darlehensreste von 41.740.826.933,- ausmacht. Bezüglich der Wohnbauförderung liegt der Relationenwert bei nur bei 0,26%. Anmerken ist, daß auch die Abschreibungsleistungen hinsichtlich der Wohnbauförderung im Vergleich zu anderen Sektoren geringfügig sind. Im Sektor der Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Industrieförderung liegen die Rückstände mit 11,31% bzw. 13,52% und 16,82% am höchsten. Mit Abstand am schlechtesten

Mittels obiger Tabelle "Relationsvergleiche per 28. 2. 1994" wird auf Basis der nichtfälligen Darlehensreste die Relationsstruktur der einzelnen Bereiche der Förderungsdarlehen deutlich gemacht. Klar zeigt sich, daß der Wohnbauförderungssektor mit 97,64 % dominiert und alle anderen Bereiche unter der Einprozentmarke rangieren.

Das Diagramm "Relation der Rückstände" analysiert das Verhältnis der Zahlungsrückstände zum 28. 2. 1994. Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei den Darlehen an Unternehmen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist. Erst am zweiten Platz ist die Wohnbauförderung zu finden. An dritter bzw. vierter Stelle scheinen die Bereiche von Industrieförderung und Fremdenverkehrsförderung auf.

In der letzten Spalte obiger Tabelle ist die Relation der Rückstände in Prozenten der nichtfälligen Darlehensreste dargestellt. Hier zeigt sich, daß die Rückstände per 28. 2. 1994 von S 296,950.298,42 insgesamt nur 0,71 % der nichtfälligen Darlehensreste von S 41.740,826.933,- ausmachen. Bezüglich der Wohnbauförderung liegt der Relationswert überhaupt nur bei 0,26 %. Anzumerken ist, daß auch die Abschreibungserfordernisse uneinbringlich gewordener Darlehensforderungen am Wohnbauförderungssektor unbedeutend sind. Am Sektor der Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Industrieförderung liegen die Rückstände mit 13,31 % bzw. 13,52 % und 16,82 % eng zusammen. Mit Abstand die schlechteste

Relation ist bei den Darlehen an Unternehmen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, zu ersehen. Der Landesrechnungshof hat daher diesen Bereich im Rahmen eines eigenen Berichtskapitals einer speziellen Betrachtung unterzogen. gegliedert, die wieder in Familien-, Genossenschafts- und Gesellschaften unterteilt sind. Im Sinne der organisatorischen Vorgaben soll die Anlage der Darlehensgruppen nach Möglichkeit mit den Abschnitten und Unterabschnitten bzw. den Vorschlagsstellen der Landeshaushaltsrechnung konform gehen.

Bereits besteht folgende Gliederung, wobei zur besseren Übersicht die jeweilige Bearbeitergruppe der Abteilung IV sowie die zuständige Förderungsabteilung des Landes der Steiermärkischen Landesregierung angegeben werden:



### III. DARLEHENSGRUPPEN

Die gesamte Darlehensverrechnung ist funktional in Darlehensgruppen gegliedert, die wieder in Personen-, Genossenschafts- und Gemeindepunkten unterteilbar sind. Im Sinne der organisatorischen Vorgaben soll die Anlage der Darlehensgruppen nach Möglichkeit mit den Abschnitten und Unterabschnitten bzw. den Voranschlagsstellen der Landeshaushaltsrechnung konform gehen.

Derzeit besteht folgende Gliederung, wobei zur besseren Übersicht die jeweilige Bearbeitergruppe der Abteilung IV sowie die zuständige Förderungsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zugeordnet wurden:

DARLEHENSGRUPPEN

Darlehens- gruppe	Gruppenbezeichnung	Bearbeiter- gruppe	Zuständige Förderungs- abteilung
910	Eigenmittlersatzdarlehen - WFG 1984	II	Rechtsabteilung 14
912	Eigenmittlersatzdarlehen - WFG 1968	II	Rechtsabteilung 14
913	Fremdenverkehrs-Investitionsfonds	II	FA f. Wirtschaftsförderung
914	Fonds für gewerbliche Darlehen	II	FA f. Wirtschaftsförderung
915	Förderung strukturschwacher Gebiete	L	FA f. Wirtschaftsförderung
916	Förderung v. Nahversorgungs- u. Handwerksbetrieben	II	FA f. Wirtschaftsförderung
920	Landeswohnbauförderungsfonds	I	Rechtsabteilung 14
921	Sonderwohn- u. Barackenersatzbauprogramm	II	Rechtsabteilung 14
923	Fremdenverkehrs-Investitionsfonds	II	FA f. Wirtschaftsförderung
925	ERP - Darlehen (mit Bundesbeteiligung)	L	FA f. Wirtschaftsförderung
928	Landeswohnbauförderungsfonds	II	Rechtsabteilung 14
929	Wohnhaussanierungen	II	Rechtsabteilung 14
930	Wohnbaudarlehen - WFG 1954	II	Rechtsabteilung 14
931	Wohnbaudarlehen - WFG 1968	I	Rechtsabteilung 14
932	Wohnbaudarlehen - WFG 1984	I	Rechtsabteilung 14
933	Wohnbaudarlehen - WFG 1989	I	Rechtsabteilung 14
942	Naturschutz	L	Rechtsabteilung 6
945	Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien	II	Rechtsabteilung 9
946	Ersatzeigenheime - Pölser Papierfabrik	L	Rechtsabteilung 14
948	Sonderwohnbauprogramm 1962	II	Rechtsabteilung 14
949	Behebung von Gebäudeschäden	L	Rechtsabteilung 10
950	Wasserleitungs-, Kanalbauten u. Müllbeseitigungsanlagen	II	FAG-LBD-Fachabteilung Ic
952	Förderung d. gewerbl. Wirtschaft - Jungunternehmer	II	FA f. Wirtschaftsförderung
953	Verwahrkonto für unklare Einnahmen	L	-
955	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	II	FA f. d. Forstwesen
956	Unternehmen mit Landesbeteiligung	L	Rechtsabteilung 10
957	Entschuldungsrenten und Aufbaudarlehen	L	Rechtsabteilung 8
958	Förderung wirtschaftl. entwicklungsbedürftiger Gebiete	L	FA f. Wirtschaftsförderung
959	Wohnraumbeschaffung für Landesbedienstete	II	Rechtsabteilung 10
961	Hilfe in besonderen Lebenslagen	II	Rechtsabteilung 9
962	Sonstige Darlehen	L	FA f. WF; RA 6; RA 7
999	Verwahrungen	L	-

I = Bearbeitergruppe 1; II = Bearbeitergruppe 2; L = Leiteragenden

Im folgenden wird auf die gesetzlichen Grundlagen bzw. die speziellen Charakteristika der wichtigsten Darlehensgruppen näher eingegangen. Eine Listenübersicht der möglichen mit den Darlehensgruppen im Zusammenhang stehenden Voranschlagsansätze ist aus der Beilage 2 zu ersehen:

dem Darlehen der Möglichkeit (bei nach diesem Zeitpunkt Anschubsen, dem Zeitpunkt der Zuzahlung) nachfolgt.

### **Darlehensgruppe 910**

\* Die halbjährlichen Annuitäten betragen in den

In der Darlehensgruppe 910 wurden zum Stichtag 1. Jänner 1994 insgesamt 7.269 Darlehensknoten mit einem nicht-fälligen Darlehensrest von S 586,638.317,83 verwaltet.

Sachlich umfaßt die gegenständliche Darlehensgruppe die Eigenmittlersatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl.Nr. 482.

Jahres- bzw. Halbjahreszahlung, die Zinsquote und Til-

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 1984 - Eigenmittlersatzdarlehen-Verordnung - wurden in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 nähere Bestimmungen über das Ausmaß der Eigenmittel und die Gewährung des Eigenmittlersatzdarlehens festgelegt. Die für die Darlehensverrechnung bedeutsamsten Bestimmungen lauten:

- \* Das Land kann dem zur Leistung von Eigenmitteln Verpflichteten ein Darlehen - Eigenmittlersatzdarlehen - gewähren, falls ihm die Aufbringung der Eigenmittel aufgrund seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht oder nur zum Teil zumutbar ist.

- \* Die Laufzeit des Eigenmittelersatzdarlehens beträgt 20 Jahre, die jährliche Verzinsung 1 v.H. dekursiv.
- \* Die Verzinsung und Tilgung der Eigenmittelersatzdarlehen beginnt mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher dem Beziehen der Baulichkeit (bei nach diesem Zeitpunkt Ansuchenden, dem Zeitpunkt der Zuzählung) nachfolgt.
- \* Die halbjährlichen Annuitäten betragen in den ersten 5 Jahren 2,5 v.H., im 6. bis 10. Jahr 2,7 v.H., im 11. bis 15. Jahr 2,9 v.H. und im 16. bis 20. Jahr 3,1 v.H. des Darlehensbetrages.

Unter Annuität bzw. Halbjahresannuität ist bei der Tilgung einer Kapitalschuld jeweils die regelmäßige Jahres- bzw. Halbjahreszahlung, die Zinsquote und Tilgung umfaßt, zu verstehen. Im gegenständlichen Fall sind diese Raten progressiv angelegt. Insgesamt bestehen folgende vier auf die Halbjahresraten bezogene Progressionsstufen:

<u>Stufe</u>	<u>Halbjahresannuitäten</u>	<u>Prozentsatz</u>
1	1. bis 10.	2,5 %
2	11. bis 20.	2,7 %
3	21. bis 30.	2,9 %
4.	31. bis 40.	3,1 %

Durch die alle 5 Jahre anfallenden Ratenanpassungen werden erhöhte Anforderungen an die Darlehensverrechnung

gestellt, zumal diese Erhöhungen evident zu halten und durchzurechnen sind. Evidenthaltung und Durchrechnung sind weitestgehend als Softwareanforderungen gelöst.

## **Darlehensgruppe 912**

In der Darlehensgruppe 912 sind mit Stichtag 1. Jänner 1994 insgesamt 15.130 Darlehenskonto mit einem nicht-fälligen Darlehensrest von S 328,179.371,39 erfaßt.

Inhaltlich umfaßt die gegenständliche Darlehensgruppe die Eigenmittellersatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl.Nr. 280/1967.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. April 1968, LGBl.Nr. 26/1968, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, hat beispielsweise bezüglich der Rückzahlung Halbjahresannuitäten von je 5 v.H. (= 20 Halbjahresraten) vorgesehen. Derartige mit einer zehnjährigen Laufzeit versehene Darlehen sind infolge Zeitablauf nicht mehr relevant. Es bestehen lediglich noch ein paar in Exekution gezogene Fälle. Die vorgenannte Verordnung vom 8. April 1968 wurde mit der Verordnung vom 11. Dezember 1972, LGBl.Nr. 145, außer Kraft gesetzt.

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 1972 wurden in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über

die Gewährung des Eigenmittelerersatzdarlehens festgelegt. Wesentliche Bestimmungen für die Darlehensverrechnung sind:

- \* Diese Darlehen sind unverzinst und in Halbjahresraten in der Höhe von 2,5 v.H. rückzahlbar.
- \* Über das Darlehen ist ein Schuldschein zu errichten.
- \* Die Tilgung des Darlehens beginnt am zweitnächsten April oder Oktober, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit, diesem Zeitpunkt nachfolgt.
- \* Das Darlehen ist sofort fällig zu stellen, wenn es zu Unrecht empfangen wurde oder wenn der Förderungswerber sein Recht an der geförderten Wohnung verliert.

Durch die geänderte Verordnung sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 bezüglich der Rückzahlung jeweils 40 lineare Raten maßgebend. Diese Form der Darlehensverrechnung verursacht den geringsten Verwaltungsaufwand, da keine kontokorrentmäßige Verrechnung platzgreift.

### Darlehensgruppen 913 und 923

Die Darlehensgruppen 913 und 923 sind dem Fremdenverkehrsinvestitionsfonds zuzurechnen und umfaßten zum Stichtag 1. Jänner 1994 insgesamt 361 bzw. 675 Darlehenskonto mit nichtfälligen Darlehensresten von S 1,876.717,28 und S 149,177.053,90.

Gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz, LGB1.Nr. 45/1977, wiederverlautbart mit LGB1.Nr. 74/1985. Die Fondshilfe nach dem Fremdenverkehrsinvestitionsfonds besteht in der Gewährung von Darlehen mit einem Zinsfuß von höchstens 6 % pro Jahr und einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren, die im Einzelfall S 300.000,- nicht überschreiten sollen. Die Entrichtung der Zinsen und die Kapitaltilgung sind halbjährlich vorgesehen, wobei tilgungsfreie Anlaufzeiten bis zu 2 Jahren in besonderen Fällen festgelegt werden konnten.

Seit der Novelle vom 16. April 1985, LGB1.Nr. 57/1985, mit dem das Mittelstandsförderungsgesetz geändert wurde, besteht die Fondshilfe nach dem Fremdenverkehrsinvestitionsfonds u.a.

- in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel S 500.000,- nicht überschreiten sollten; die Verzinsung erfolgt mit einem Zinsfuß, der nicht mehr als der um 3 Prozentpunkte verminderte Nominalzinssatz der letzten zur öffentlichen

- Die Fondshilfe nach dem Fonds für gewerbliche Darlehen besteht für Kleingewerbetreibende in

Zeichnung aufgelegten Pfandbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark betragen soll. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Kapitaltilgungsbeträge abzustatten sind;

- in der Aufstockung von Darlehen bis maximal S 500.000,-, wenn mindestens die Hälfte der geförderten Fremdkapitalien zurückbezahlt worden ist.

Zurzeit bilden ein 5 %ige Jahresverzinsung und eine Laufzeit von 10 Jahren den Normfall. Die Rückzahlung ist in maximal 20 Halbjahresterminen angelegt, wengleich eine ausdrückliche Regelung im Mittelstandsförderungsgesetz nicht enthalten ist.

#### **Darlehensgruppe 914**

Die Darlehensgruppe 914 ist dem Fonds für gewerbliche Darlehen zugeordnet. Mit Stichtag 1. Jänner 1994 bestehen 445 Darlehensknoten mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 49,293.308,97.

Gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz, LGBI.Nr. 45/1977, wiederverlautbart mit LGBI.Nr. 74/1985:

- Die Fondshilfe nach dem Fonds für gewerbliche Darlehen besteht für Kleingewerbetreibende in



Darlehensgewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel S 300.000,- nicht überschreiten sollen und nicht höher als mit 5 % pro Jahr zu verzinsen sind; die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Tilgungsbeträge abzustatten sind;

- in der Aufstockung von Darlehen bis zu einer Höhe von S 300.000,-, wenn mindestens die Hälfte des Darlehens zurückbezahlt ist.

Aufgrund der Novelle vom 16. April 1985, LGBI.Nr. 57/1985, mit dem das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz geändert wurde, besteht die Hilfe nach dem Fonds für gewerbliche Darlehen u.a.

- in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel S 500.000,- nicht überschreiten sollen. Die Verzinsung erfolgt mit einem Zinsfuß, der nicht mehr als der um 3 Prozentpunkte verminderte Nominalzinssatz der letzten zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Pfandbriefe der Landes-Hypothekenbank Steiermark betragen soll. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Kapitaltilgungsbeträge abzustatten sind;

- in der Aufstockung von Darlehen bis maximal S 500.000,-, wenn mindestens die Hälfte der geförderten Fremdkapitalien zurückbezahlt worden ist.

### **Darlehensgruppe 915**

In der Darlehensgruppe 915 sind Wirtschaftsförderungsdarlehen betreffend die Förderung strukturschwacher Gebiete erfaßt. Die Darlehensgruppe umfaßt per 1. Jänner 1994 insgesamt 58 Darlehenskonto mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 198,425.309,39.

Die Darlehenskonditionen sind sehr unterschiedlich angelegt; zumeist 5 % Jahreszinsen und 20 Halbjahresraten, wobei tilgungsfreie Anlaufzeiten bis zu 2 Jahren festgelegt sein können, in denen nur Zinsen, aber keine Tilgung anfällt.

### **Darlehensgruppe 916**

Die Darlehensgruppe 916 beinhaltet 11 Darlehenskonto per 1. Jänner 1994 mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 37.808,03.

Sachlich impliziert ist die Förderung von Nahversorgungs- und Handwerksbetrieben im Sinne der Kleinbetriebsaktion des Landes Steiermark zur Sicherstellung der Nahversorgung vor allem in strukturschwachen bzw. entlegenen Gebieten. Die Förderung erfolgt u.a. im Wege von Vertrauenskrediten von maximal S 50.000,- zu 5 bis 6 % Zinsen p.a. und einer Laufzeit von 5 Jahren bzw. 10 Halbjahresannuitäten.

### **Darlehensgruppe 920**

In der Darlehensgruppe 920 sind zum Stichtag 1. Jänner 1994 insgesamt 1.819 Darlehenskontoen im Zusammenhang mit dem Wohnbauförderungsfonds erfaßt. Der nichtfällige Darlehensrest beträgt S 185,562.579,06.

Der Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark hat seine Wurzeln im Landesgesetz vom 6. Juli 1949, LGB1.Nr. 39, und ist Rechtsvorgänger des gleichnamigen Fonds nach dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1974, LGB1.Nr. 66/1974, wiederverlautbart als Landeswohnbauförderungsgesetz 1986, LGB1.Nr. 96/1986.

Im Sinne des Wohnbauförderungsfonds, Landesgesetz vom 6. Juli 1949, sind "niedrig verzinsliche Darlehen" mit Laufzeiten bis zu 140 Halbjahresterminen feststellbar.

Nach den Förderungsintentionen des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1986 können zur Schaffung von Wohnraum Darlehen gewährt werden, wobei die Laufzeit 40 Jahre nicht überschreiten darf. Derartige Darlehen sind durch grundbücherliche Pfandrechteinverleibung sicherzustellen und mit 1 v.H. zu verzinsen.

Der Beginn der Verzinsung und Tilgung ist jeweils mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der baubehördlichen Benützungsbewilligung nachfolgt, fixiert.

Mit dem Inkrafttreten (1. Jänner 1990) des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGB1.Nr. 77/1989, wurde das Landeswohnbauauförderungsgesetz 1986, LGB1.Nr. 96, außer Kraft gesetzt.

Die Kontenstelle weist zum 1. Jänner 1994 33 Darlehen aus mit einem nichtfälligen Darlehensrest bei 1,3 Verzinsung und 40 Halbjahresraten.

**Darlehensgruppe 921**

Die Darlehensgruppe 921 umfaßt per 1. Jänner 1994 insgesamt 1.160 Darlehensknoten mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 51,094.424,01.

Sachlich beinhaltet diese Darlehensgruppe die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Sonderwohnbau- und Barackenersatzbauprogrammes, das im Wohnbauförderungsfonds, LGB1.Nr. 39/1949, verankert ist. Auf Grundlage des Gesetzes vom 6. Juli 1949, in dem "niedrig verzinsliche Darlehen" vorgesehen sind, beträgt die Verzinsung bezüglich des Sonderwohnbau- und Barackenersatzbauprogrammes 1 v.H. dekursiv. Die Laufzeiten sind im Einzelfall sehr unterschiedlich angelegt und reichen bis zu 50 Jahren mit 100 Halbjahresraten.

**Darlehensgruppe 925**

In dieser Gruppe sind 3 Darlehen mit einem nichtfälligen Darlehensrest per 1. Jänner 1994 von S 483.928,- im Zusammenhang mit dem ERP-Fonds enthalten. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen. Die Laufzeiten sind sehr unterschiedlich.

bet. hat das Abk. der für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eingeplanten Bauvollendungsfrist nachfolgt.

### **Darlehensgruppe 928**

In dieser Gruppe sind Förderungsdarlehen zum Zwecke der Wohnumfeldverbesserung bzw. Ortserneuerung zusammengefaßt. Die Kontendatei weist zum 1. Jänner 1994 73 Darlehen aus mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 72,670.181,49. Die Darlehenskonditionen liegen bei 1 % Verzinsung und 40 Halbjahresraten.

### **Darlehensgruppe 929**

Die Darlehensgruppe 929 weist zum Stichtag 1. Jänner 1994 insgesamt 159 Darlehensknoten mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 733,206.214,88 auf.

Die Darlehensgewährungen beziehen sich auf den Bereich der Wohnhaussanierung. Aufgrund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, hat die Steiermärkische Landesregierung mit der Förderungs- und Zuschuß-Verordnung vom 17. Dezember 1984, LGBl.Nr. 90/1984, nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Bedingungen von Förderungsdarlehen und Zuschüssen festgelegt. U.a. bezüglich der Darlehenskonditionen:

- Die Laufzeit des Förderungsdarlehens beträgt 20 Jahre, die jährliche Verzinsung 1 v.H. dekursiv.
- Die Verzinsung und Tilgung beginnt am 1. April oder 1. Oktober, der dem Ablauf der für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eingeräumten Bauvollendungsfrist nachfolgt.

- Das Darlehen darf 90 v.H. der Gesamtkosten
- Die halbjährlichen Annuitäten betragen in den ersten 5 Jahren der Laufzeit 2,5 v.H., im 6. bis 10. Jahr 2,7 v.H., im 11. bis 15. Jahr 2,9 v.H. und im 16. bis 20. Jahr 3,1 v.H. des Darlehensbetrages.

Die Rückzahlungsraten sind analog zu den Eigenmittelerersatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBI.Nr. 482/1984, in 4 progressiven Abstufungen angelegt. Auf die diesbezügliche Darstellung unter der Darlehensgruppe 910 wird verwiesen.

### **Darlehensgruppe 930**

In der Darlehensgruppe 930 werden per 1. Jänner 1994 insgesamt 3.398 Darlehenskonto mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 416,036.863,04 verwaltet.

Gemeinsamer sachlicher Bezug ist das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBI.Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954). Die Förderung kann u.a. in der Gewährung von Darlehen bestehen. Im Sinne des § 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 sind die Darlehenskonditionen folgend definiert:

- Das Darlehen darf 90 v.H. der Gesamtbaukosten nicht überschreiten.
- Das Darlehen ist mit jährlich 1 v.H. zu verzinsen.
- Die Laufzeit des Darlehens darf 70 Jahre, in den Fällen, in denen das Mindesterfordernis an Eigenmitteln über 10 v.H. hinausgeht, jedoch 40 Jahre nicht überschreiten.

- Die Verzinsung und Tilgung des Darlehens beginnt mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen des Wohnhauses, diesem Zeitpunkt nachfolgt.

In den §§ 13, 14 und 15 sind die grundbücherliche Sicherstellung der Darlehen bzw. die Kündigungstatbestände festgelegt.

Das Gesetz vom 24. November 1992, mit dem das steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1989 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetznovelle 1992) sieht ab der zweitnächsten Fälligkeit, die dem 1. Jänner 1993 nachfolgt, die Erhöhung der jährlichen Tilgungsrate von Förderungsdarlehen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 um 3 % vor. Die Verzinsung ist unverändert geblieben. Die Änderung der Förderungsbedingungen war wegen des hohen Wohnungsbedarfes notwendig; d.h. über eine verstärkte Tilgung sollten zusätzliche Förderungs-

Dem Landesrechnungshof sind speziell im Zusammenhang mit der Erhöhung der Tilgungsraten betreffend die Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 und 1984 verschiedentlich Beschwerden über eine unzulängliche bzw. verspätete Information bekanntgeworden.

### **Darlehensgruppe 931**

Mit Stichtag 1. Jänner 1994 bestehen in dieser Darlehensgruppe 20.051 Darlehenskontoen mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 15.629,560.210,86. Es handelt sich daher um die größte bestehende Darlehensgruppe überhaupt.

Sachlich beinhaltet die Darlehensgruppe 931 die Wohnbauförderung nach dem Bundesgesetz vom 29. Juni 1967 über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen, BGBl.Nr. 280/1967. Das sogenannte Wohnbauförderungsgesetz 1968 löst weitgehend das Wohnbauförderungsgesetz 1954 ab und enthält folgende für die Darlehensverwaltung relevanten Bestimmungen:

- Das Darlehen ist jährlich mit 1 v.H. zu verzinsen; die Annuitäten haben in den ersten 20 Jahren des Tilgungszeitraumes 2 v.H. und in den folgenden Jahren 3 v.H. zu betragen.
- Die Verzinsung und Tilgung des Darlehens beginnt mit 1. April oder 1. Oktober, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit diesem Zeitpunkt nachfolgt.



Durch die Novelle vom 6. Juli 1976, BGBl.Nr. 386/1976, zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 wurden die Darlehensbedingungen folgend abgeändert:

"Das Darlehen ist jährlich mit 0,5 v.H. zu verzinsen; die Annuitäten haben in den ersten 20 Jahren des Tilgungszeitraumes 1 v.H. und in den folgenden Jahren 3,5 v.H. zu betragen. Sofern die Kosten einer Verbesserung gemäß § 1 Abs.1 lit.d je Quadratmeter 50 v.H. der gemäß § 2 Abs.2 festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten nicht überschreiten, haben die Annuitäten 4,5 v.H. zu betragen."

Durch die Wohnbauförderungsgesetznovelle 1992, LGBl.Nr. 11/1993, wurden verstärkte jährliche Tilgungen für nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1969 gewährte Förderungsdarlehen abgestuft nach dem Zeitpunkt der Zusicherung im Wege von Prozentsätzen festgelegt:

- 2 % Erhöhung für vom 1. Jänner 1968 bis zum 31. Dezember 1972 zugesicherte Darlehen
- 1 % Erhöhung für vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. August 1981 zugesicherte Darlehen
- 0,5 % Erhöhung für vom 1. September 1981 bis zum 31. Dezember 1984 zugesicherte Darlehen

Die Laufzeit der Förderungsdarlehen beträgt 30 Jahre. Die Halbjahresratenstruktur stellt sich daher in folgenden 3 Varianten dar:

<u>Halbjahresannuitäten</u>	<u>Prozentsätze</u>
1) 1. bis 40. Halbjahresrate	1,0 % + 1,0 %
ab der 41. Halbjahresrate	1,5 % + 1,0 %
2) 1. bis 40. Halbjahresrate	0,5 % + 0,5 %
ab der 41. Halbjahresrate	1,75 % + 0,5 %
3) 1. bis 10. Halbjahresrate	0,25 % + 0,25 %
11. bis 20. Halbjahresrate	0,5 % + 0,25 %
21. bis 30. Halbjahresrate	1,0 % + 0,25 %
31. bis 40. Halbjahresrate	1,55 % + 0,25 %
ab der 41. Halbjahresrate	5,0 % + 0,25 %

### **Darlehensgruppe 932**

In der Darlehensgruppe 932 sind per 1. Jänner 1994 insgesamt 12.926 Konten mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 12.381,250.254,03 enthalten. Die Darlehensgruppe repräsentiert das zweitgrößte Kontenvolumen.

Sachlichen Bezug bildet das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl.Nr. 482/1984, bzw. die sogenannte Förderungsdarlehensverordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 1984, LGBI.Nr. 85/1984, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Bedingungen des Förderungsdarlehens sowie die Erbringung des Verwendungsnachweises festgesetzt wurden.

Die Laufzeit der Förderungsdarlehen beträgt 28 Jahre, die Verzinsung 1 v.H. dekursiv. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der Erteilung

der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfällig früherem Beziehen der Baulichkeit diesem Zeitpunkt nachfolgt. Die Tilgung des Förderungsdarlehens setzt 5 Jahre nach dem Beginn der Verzinsung ein. Vom 6. bis zum 10. Jahr der Laufzeit beträgt die halbjährliche Annuität 1 v.H., vom 11. bis 15. Jahr 1,5 v.H., vom 16. bis 20. Jahr 2 v.H. und ab dem 21. Jahr 4,5 v.H. des Darlehensbetrages.

Auf der Rechtsgrundlage der Wohnbauförderungsgesetz-novelle 1992 ist eine verstärkte Tilgung der Förderungsdarlehen im Wege eines 0,25 %igen Zuschlages mit Wirk-samkeit ab 1993 festgelegt. Infolge der verstärkten Tilgung wird die Laufzeit verringert; d.h. die Darlehen werden rascher zurückgezahlt und stehen für entsprechen-de Verwendungen früher zur Verfügung. Die Laufzeit der ursprünglich 28-jährigen Darlehen verringert sich um ein bis zwei Halbjahresraten. Die Struktur der halb-jährlichen Tilgungsraten stellt sich folgend dar:

<u>Halbjahresannuitäten</u>	<u>Prozentsätze</u>
1. bis 10. Halbjahresrate	0,5 % + 0,125 %
11. bis 20. Halbjahresrate	1,0 % + 0,125 %
21. bis 30. Halbjahresrate	1,5 % + 0,125 %
31. bis 40. Halbjahresrate	2,0 % + 0,125 %
ab der 41. Halbjahresrate	4,5 % + 0,125 %

### **Darlehensgruppe 933**

In der gegenständlichen Darlehensgruppe 933 sind mit Stichtag 1. Jänner 1994 insgesamt 11.643 Darlehen mit einem nichtfälligen Darlehensrest von S 9.940,544.289,24 erfaßt.

Rechtsgrundlage stellt das Steiermärkische Wohnaufförderungsgesetz 1989, LGBI.Nr. 77/1989, dar. Die Darlehensbedingungen entsprechen im Sinne des § 11 des Steiermärkischen Wohnaufförderungsgesetzes 1989 in Verbindung mit § 6 (8) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnaufförderungsgesetz 1989, LGBI.Nr. 80/1989, der zur Darlehensgruppe 932 dargestellten Struktur, jedoch ohne den 0,125 %igen Zuschlag.

### **Darlehensgruppe 942 bis 962**

Die Darlehensgruppen 942 bis 962 umfassen 1.310 Konten mit einem nichtfälligen Darlehensrest von insgesamt S 671,618.656,47.

Die Darlehensgruppen 942 bis 946 betreffen Darlehen aus sehr unterschiedlichen Förderungsbereichen mit sehr unterschiedlicher Verzinsung, Laufzeit und Tilgungsmodalität. So bestehen beispielsweise in den Darlehensgruppen 945 und 961 unverzinsliche Darlehen mit Tilgung auf Basis von Monatsraten. Teilweise sind die Darlehen im Auslaufen begriffen oder enthalten die Darlehensgruppen keine Darlehensknoten mehr.

Letzteres trifft auf die Darlehensgruppen 942, 952, 953 und 955 zu. Auch bestehen noch einige "Uralt-Darlehen" aus der Zeit vor 1945.

Von den insgesamt 1.310 Darlehensknoten bilden die Darlehensgruppen 945 (Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien), 948 (Sonderwohnbauprogramm 1962), 950 (Wasserleitungs- und Kanalbauten sowie Müllbeseitigungsanlagen) und 956 (Darlehen an Unternehmungen mit Landesbeteiligung) die konten- und darlehensreststärksten Gruppen.

### **Gruppenstruktur per 31. Dezember 1993**

Die Detailergebnisse für das Jahr 1993 in der Struktur der Haushaltsrechnung, insbesondere der Gliederung nach Tilgung, Kapitalzinsen sowie Verzugszinsen plus Spesen je Darlehensgruppe sind im Jahresabschluß vom 14. Februar 1994 der Steiermärkischen Landesbuchhaltung, Abteilung IV, vollständig dargestellt. Der Abschluß, der in den Rechnungsabschluß des Landes Steiermark einfließt, ist als Beilage 3 diesem Bericht angeschlossen.

Der nachfolgende Tabellenausdruck zeigt zum Stichtag 31. Dezember 1993 (= 1. Jänner 1994) in der Struktur der Darlehensgruppen die Größenordnung sowie das zahlungsmäßige Rechenergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres 1993:

ZUSAMMENSTELLUNG DER GEBARUNGSERGEBNISSE ALLER DARLEHENSGRUPPEN VOM 1.1.1993 BIS 31.12.1993

<i>Darlehens- gruppe</i>	<i>Anfängliche Nichtf. Darl.-Reste</i>	<i>Einzahlungen</i>	<i>Auszahlungen</i>	<i>Schließliche Promessen</i>	<i>Schließliche Guthaben</i>	<i>Schließliche Rückstände</i>	<i>Schließliche Nichtfäll. Darl.-Reste</i>	<i>Konten- anzahl</i>
910	631.998.784,60	55.529.286,98	378.000,00	1.554.000,00	528.997,59	16.396.811,90	586.638.317,83	7.269
912	431.386.893,20	103.496.710,02	0,00	874,72	636.390,76	8.227.522,96	328.179.371,39	15.130
913	3.826.569,10	4.708.159,24	0,00	4.116,00	5.334,77	11.152.684,10	1.876.717,28	361
914	60.490.606,78	18.838.493,65	2.160.000,00	500.000,00	43.789,73	11.076.736,15	49.293.308,97	445
915	208.507.542,10	11.922.266,72	0,00	8.987.000,00	0,00	31.030.309,29	198.425.309,39	58
916	58.008,99	41.289,68	0,00	0,00	0,00	218.265,10	37.808,03	11
920	207.608.871,52	24.344.466,78	269.000,00	491.892,43	2.304.725,14	4.487.470,79	185.562.579,06	1.819
921	66.812.248,61	15.201.359,92	0,00	-553,22	885.348,11	1.877.414,44	51.094.424,01	1.160
923	132.663.143,79	25.490.695,20	37.020.000,00	1.400.000,00	103.191,55	11.026.639,73	149.177.053,90	675
925	666.071,00	182.143,00	0,00	0,00	0,00	0,00	483.928,00	3
928	69.453.662,25	4.285.212,27	7.650.000,00	3.482.000,00	0,00	1.773.666,10	72.670.181,49	73
929	723.149.602,56	41.396.392,74	44.461.000,00	27.082.000,00	410.149,99	265.075,68	733.206.214,88	159
930	503.441.374,43	78.633.042,50	0,00	155.108,83	6.489.928,74	17.815.850,41	416.036.863,04	3.398
931	17.502.308.968,27	2.082.128.772,22	-2.470.408,80	14.764.912,47	38.306.689,34	82.374.910,74	15.629.560.210,86	20.051
932	12.394.090.456,76	177.541.734,54	63.510.174,41	136.601.174,33	10.935.638,57	81.104.954,14	12.381.250.254,03	12.926
933	6.229.267.360,96	38.948.506,13	3.717.478.586,67	2.595.560.898,32	3.034.392,60	16.930.754,41	9.940.544.289,24	11.643
942	11.250,00	22.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2
945	61.528.372,56	5.002.022,52	2.791.233,65	0,00	351.595,20	3.712.853,88	59.140.799,34	632
946	1.939.733,18	790.070,00	0,00	0,00	0,00	395.035,00	1.167.153,88	2
948	196.472.070,71	16.371.773,71	0,00	-8.850,00	1.725.862,87	2.710.779,17	181.903.226,76	402
949	87.825,03	19.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.108,66	5
950	176.506.257,88	19.077.700,31	7.835.000,00	7.287.174,77	0,00	805.823,56	165.905.215,85	150
952	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1
953	0,00	3.768.460,96	0,00	0,00	16.980.229,83	0,00	0,00	1
955	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2
956	163.764.583,66	13.668.386,16	27.000.000,00	0,00	0,00	131.395.551,35	160.995.040,35	30
957	14.472,53	9.535,19	0,00	0,00	0,00	0,00	5.302,45	8
958	2.002.758,76	153.690,45	0,00	0,00	0,00	3.887.255,71	1.843.312,46	10
959	1.194.754,25	30.940,00	0,00	0,00	0,00	2.450,00	1.171.253,44	7
961	1.171.385,08	163.140,23	0,00	0,00	20.214,17	446.448,82	996.547,65	49
962	16.961.143,84	349.530,00	-7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	16.770.559,41	5
999	0,00	32.088,63	0,00	0,00	51.438,63	0,00	0,00	1
<b>Summen:</b>	<b>39.787.384.777,40</b>	<b>2.742.147.899,75</b>	<b>3.901.082.586,93</b>	<b>2.797.891.748,65</b>	<b>82.813.817,59</b>	<b>439.116.283,43</b>	<b>41.314.014.351,68</b>	<b>79.499</b>

#### **IV. VERRECHNUNGSVERFOLGUNG**

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Prüfung stichprobenweise Darlehen in ihrer kontomäßigen Handhabung bzw. Darstellung über die Jahre ihres Bestandes hinweg verfolgt, um so einen Einblick in die Grundsätze und Kontinuität der Verrechnungsmodalitäten zu gewinnen. Der Landesrechnungshof hat bewußt die Betrachtung auf die Verrechnungsabläufe reduziert und keine Wertung des wirtschaftlichen und sozialen Umfeldes der Förderungsfälle vorgenommen. Die herausgegriffenen Fälle stehen beispielhaft für viele ähnlich gelagerte Fälle und erfolgt keine materielle Förderungswürdigung, weswegen auch bewußt jedwede Namensnennung der Förderungsempfänger unterblieben ist.

Im folgenden sind ein Wirtschaftsförderungsdarlehen (Beilage 4) und ein Wohnbauförderungsdarlehen (Beilage 5) speziell dargestellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, zumal die dargestellten Fälle bereits jeweils über 20 Jahre anhängig sind, daß der Datenzugriff über die EDV-mäßig gespeicherten drei letzten Jahre hinaus infolge Mikroverfilmung unter Mitwirkung der darlehensverrechnenden Abteilung IV der Landesbuchhaltung jederzeit möglich war.

**Fallbeispiel 1**

**Wirtschaftsförderungsdarlehen per S 7,400.000,-.**

Darlehensbewilligung vom 21. Mai 1973, GZ.: WA-14/I To 1/1-73.

Konditionen: 5 Jahre tilgungsfrei, 20 Halbjahresraten ab 31. 12. 1978 à S 474.690,-, fällig jeweils zum 30. 6. und 31. 12. j.J., 5 % Kapitalzinsen und 10 % Verzugszinsen.

Die Auszahlung des Darlehens Nr. 09157001909 erfolgte in 15 Teiltranchen und erstreckte sich über den Zeitbereich 12. Dezember 1973 bis 17. Oktober 1974. Die tilgungsfreie Zeit reichte bis zum 30. 6. 1978, da mit 31. 12. 1978 die erste nachschüssige Halbjahresannuität fällig wurde.

12.12.74	30.06.74	17.10.74	31.12.75	31.12.76	31.12.77	30.06.78	31.12.78
<i>Zuzählung</i>		<i>Tilgungsfreier Bereich</i>				<i>1. Rate</i>	

Die mit 30. 6. 1974 erstmals vorgeschriebenen kontokorrentmäßigen Zinsen (erste Zinsfälligkeit) im Betrag von S 112.313,30 blieben unbeglichen und waren 2 Mahnungen unter Anlastung von Mahnspesen und Verzugszinsen bis zur Saldierung des Rückstandes am 14. Oktober 1974 notwendig.



Die zum 31. 12. 1974 und 30. 6. 1975 fälligen Zinsen blieben unbeachtet und waren 4 Mahnungen und die Ausstellung eines Rückstandsausweises unter Anlastung von Verzugszinsen und Mahngebühren erforderlich bis der Rückstand am 20. November bzw. 15. Dezember 1975 beglichen und auf Null gestellt war.

Die folgenden 6 Zinsfälligkeiten vom 31. 12. 1975 bis 30. 6. 1978 blieben unbeglichen und machten 2 Mahnungen mit anschließender Ausstellung von insgesamt 5 Rückstandsausweisen erforderlich. Einzahlungen erfolgten keine, sodaß der fällige Rückstand auf S 1,228.871,05 bei einem nichtfälligen Darlehensrest von S 7,400.000,- angewachsen ist.

Mit 31. 12. 1978 wurde die erste Halbjahresrate von S 474.690,- schuldscheingemäß fällig, die ebenfalls unsaldiert blieb. Am 30. 4. 1979 wurde ein weiterer Rückstandsausweis unter Anlastung von Verzugszinsen erstellt, wodurch sich der fällige Rückstand auf insgesamt S 1,852.236,22 erhöhte bzw. durch die folgende bis auf weiteres letzte Einzahlung von S 15.000,- am 20. Mai 1979 auf S 1,837.236,22 verminderte.

Die Halbjahresannuitäten 30. Juni 1979 und 31. Dezember 1979 wurden entrichtet, sodaß unter Anlastung von Verzugszinsen mit den Rückstandsausweisen vom 30. 9. 1979, 31. 12. 1979 und 31. 3. 1979 der fällige Rückstand auf S 3,002.561,02 bei einem nichtfälligen Darlehensrest von S 6,509,022,- angewachsen ist.

Die folgenden beiden Fälligkeiten zum 30. 6. 1980 und 31. 12. 1980 wurden über Intervention der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung unter Inaussichtstellung eines Regierungssitzungsantrages ausgesetzt und insoferne keine Tilgung, sondern nur die Kapitalzinsen vorgeschrieben. Auch diese blieben unbezahlt, sodaß unter Anlastung von Verzugszinsen der fällige Rückstand zum 31. 12. 1980 auf S 3,561.340,46 weiter angewachsen ist.

Mit Umstieg auf die EDV-gestützte Darlehensverrechnung werden Verzugszinsen generell nur mehr von den fälligen Halbjahresraten, ohne Einbeziehung von aushaftenden Verzugszinsen und Spesen, berechnet. Dies in Verbindung mit diversen Ersuchen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, keine Stundungs- und Verzugszinsen anzulasten, führte dazu, daß im Zeitbereich 1. 1. 1981 bis 31. 7. 1982 zwar die Halbjahresraten schuldscheingemäß vorgeschrieben wurden, bezüglich der Verzugszinsen aber sich der rechenlogische Zusammenhang verliert bzw. die zugrundeliegenden Basen Unschärfen aufweisen.

Es wurden für die Monate Juli, August und September 1981 10 %ige Verzugszinsen in Höhe von je S 25.073,- von einer Rechenbasis von S 3,008.760,- angelastet. Weiters 10 %ige Verzugszinsen für die Monate Jänner 1982 und Juli 1982 in Höhe von S 31.740,84 und S 35.696,59, welchen Kapitalbasen von S 3,808.901,10 und S 4,283.591,10 zugrundeliegen. Insgesamt wurden

für einen 18-monatigen Zeitraum nur 5 Monate mit Verzugszinsen belegt. Dies erfolgte möglicherweise bereits im Hinblick darauf, daß mit 1. August 1982 aufgrund eines Zahlungserleichterungsansuchens - übrigens das erste im Laufe dieses Schuldverhältnisses - eine Neuordnung vorgesehen wurde.

Da der gegenständliche Darlehensschuldner auch bezüglich eines weiteren vom Land Steiermark gewährten Wirtschaftsförderungsdarlehens, Nr. 0915/002354, in Zahlungsverzug geraten war, hat sein Zahlungsvorschlag von Monatsraten von S 150.000,- dieses Darlehen inkludiert. Im Regierungsbeschluß vom 6. Dezember 1982, GZ.: WF-12 To 1-82/7, betreffend die Gewährung von Zahlungserleichterungen war von einem zusammengefaßten fälligen Rückstand von S 9,168.602,26 und einem insgesamt nichtfälligen Kapitalrest von S 11,605.925,49 zum 31. Juli 1982 wie folgt auszugehen:

Darlehens-			
betrag	7.400.000,-	15.906.400,-	14.386.400,-

In vorgenanntem Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 1982 wurden umfassende Zahlungserleichterungen zugesprochen, nämlich

\* Brückung des Kontorückstandes für die Zeit vom 1. August 1982 bis 1. Februar 1983 ohne Verzinsung von Standungszeiten;

\* Gewährung von 41 Raten à S 150.000,-, beginnend am 1. Jänner 1983 bis 1. Jänner 1988, sowie einer

Darlehens- konto Nr.	0915/001909 S	0915/002354 S	Summe S
Tilgung	1,850.463,48	850.010,51	2,700.473,99
Kap.Zinsen (30.6.1982)	2,433.127,62	2,369.162,77	4,802.290,39
Kap.Zinsen (1.-31.7.1982)	23.123,07	25.234,96	48.358,03
Verz.Zinsen	844.475,79	772.791,06	1,617.266,85
Mahnspesen	84,--	129,--	213,--
Gesamt- rückstand	5,151.273,96 (56,2 %)	4,017,328,30 (43,8 %)	9,168.602,26 (100 %)
nichtfälliger Kapitalrest	5,549.536,--	6,056.389,49	11,605.925,49
ursprünglicher Darlehens- betrag	7,400.000,--	6,906.400,--	14,306.400,--

Im vorgenannten Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 1982 wurden umfassende Zahlungserleichterungen zugesprochen, nämlich

- \* Stundung des Kontenrückstandes für die Zeit vom 1. August 1982 bis 1. Februar 1988 ohne Verrechnung von Stundungszinsen,
- \* Gewährung von 61 Raten à S 150.000,--, beginnend am 1. Jänner 1983 bis 1. Jänner 1988, sowie einer

Restrate von S 18.602,26 am 1. Februar 1988, jeweils im Aufteilungsverhältnis von 56,2 % zu 43,8 % und

- \* Aussetzung der Tilgung des zum 30. 6. 1982 nicht-fälligen Darlehensrestes bis zum 31. 12. 1987 sowie Zinsfreistellung bis 31. 1. 1988, sodaß die schuldscheingemäße Vorschreibung mit 30. Juni 1988 wieder einsetzen sollte.

Die Konditionen der gewährten Zahlungserleichterungen wurden durch termingerechte Zahlung von 50 Raten (= S 7,500.000,-) bis 4. Februar 1987 eingehalten. Ab diesem Zeitpunkt hörten die Ratenzahlungen auf und betrug der aushaftende Rückstand für beide Konten:

<u>Konto 001909</u>	<u>Konto 002354</u>	<u>Summe</u>
S 936.273,96	S 732.328,30	S 1,668.602,26

Festlegungen mit dem Darlehensschuldner konnten offenbar nicht erfolgen und wurde die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, wiederholt von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung um vorläufige weitere zinsenlose Stundung gebeten. Erst im Verlaufe des Sommers 1989 wurde, nachdem die Abteilung IV darauf hingewiesen hat, daß durch die fortgesetzte Zahlungserleichterung Mindereinnahmen anfallen, mittels Ferialverfügung vom 24. 8. 1989, GZ.: WF-12 To 1-89/85, wieder eine beschlußmäßige Deckung (11. 9. 1989) hergestellt

- \* zur weiteren Stundung des restlichen Rückstandes von S 1,668.602,26, ohne Verrechnung von Stundungszinsen vom 1. 3. 1987, vorsorglich bis 30. 6. 1990 bzw.
- \* zur weiteren Tilgungs- und Zinsfreistellung der nichtfälligen Darlehensreste von S 11,605.926,- vom 1. 1. 1988 bis 31. 12. 1990.
- \* Darüberhinaus wurden beide Darlehen unter der Voraussetzung der unverzüglichen Abdeckung obigen fälligen Rückstandes mit neuen gleichlautenden Konditionen ausgestattet: 10 Jahre Laufzeit, Zinsfuß 5 % p.a., Rückzahlung in 20 gleichen Halbjahresraten, beginnend mit 30. 6. 1991.

Der Rückstand wurde durch eine Einzahlung am 14. 11. 1989 tatsächlich beglichen. Auch wurde die zum 30. 6. 1991 fällige erste Halbjahresrate des neukonditionierten Darlehens noch termingerecht entrichtet. Ab der zweiten Fälligkeit zum 31. 12. 1991 wurden keine Zahlungen mehr geleistet. Auf den Darlehenskonten werden per 30. April 1993 folgende Stände ausgewiesen:

Darlehens-	0915/001909	0915/002354	Summe
konto Nr.	S	S	S
fälliger Rückstand	1,157.072,50	1,262.730,--	2,419.802,50
nichtfälliger Darlehensrest	4,647.395,90	5,071.868,47	9,719.264,37
	5,804.468,40	6,334.598,47	12,139.066,87

Um die Landesforderung und somit das allfällige Abschreibvolumen nicht weiter anwachsen zu lassen - das geförderte Unternehmen hat am 29. 12. 1992 Konkurs angemeldet - wird der fällige Zahlungsrückstand ab 1. 5. 1993 bis auf weiteres zinsfrei gestundet und der nichtfällige Darlehensrest ab 1. 1. 1993 bis auf weiteres zinsfrei ausgesetzt. Die beschlußmäßige Deckung durch die Steiermärkische Landesregierung wurde allerdings erst mit Beschluß vom 17. Jänner 1994, GZ.: WF-12 Ha 45-93/28, hergestellt.

## Fallbeispiel 2

### **Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von S 141.000,-**

Darlehensbewilligung vom 11. November 1969; GZ.: 14-528 Schi 46/8-1989.

Konditionen: 2 Jahre tilgungs- und zinsfrei; 101 Halbjahresraten ab 31. 3. 1972 zu 40 x S 1.410,- und 61 x S 2.115,-, jeweils am 31. 3. und 30. 9. j.J.; 1 % Kapitalzinsen und 10 % Verzugszinsen.

Die Darlehensauszahlung erfolgte in drei Tranchen und erstreckte sich über die Zeit vom 28. 1. 1970 bis 5. 3. 1970. Die tilgungsfreie Zeit reichte bis zur ersten Fälligkeit am 31. März 1972.

Die erste Rate wurde bereits zweimal erfolglos eingemahnt. Auch die zweite und dritte Halbjahresannuität wurde trotz Mahnungen nicht entrichtet, sodaß am 15. 8. 1973 der erste Rückstandsausweis mit S 4.660,67 bei einem nichtfälligen Darlehensrest von S 138.874,41 erstellt wurde.

Die folgenden Fälligkeiten vom 30. 9. 1973 bis zum 30. 9. 1985 (= 12 Jahre!) blieben ebenfalls unberücksichtigt, sodaß zu den jeweiligen Terminen Mahnungen und Rückstandsausweisausstellungen einander abwechselten. Die Eintreibungsmaßnahmen waren nur von mäßigem Erfolg begleitet und führten zu einer Einzahlung von S 3.160,- am 19. 2. 1986 und einer Einzahlung von S 931,20 am 21. 7. 1986. Diesen in der Rückzahlungs-genesis einzigen Einzahlungsvorgängen stehen allerdings anerlaufene Rechtsanwaltskosten von S 12.000,-, die der Schuld zugeschlagen wurden, gegenüber.

Die Halbjahresannuitäten vom 31. März 1986 bis 30. September 1993 blieben ebenfalls unbeglichen, sodaß per 18. November 1993 ein fälliger Rückstand von S 154.882,41 einem nichtfälligen Darlehensrest von S 103.558,20 gegenüberstand und sich die Gesamtschuld gegenüber der ursprünglichen Darlehenszuzählung nahezu verdoppelt hat.

### **Analyse der Fallbeispiele**

Die Auswertung der Fallbeispiele hat gezeigt, daß die Darlehensverrechnung im Laufe der Zeit verschiedenen Veränderungen unterworfen wurde. Mit 1. Jänner 1981 sind Systemumstellungen in der Darlehensverrechnung feststellbar, die u.a. darin begründet sind,

- daß von der bisherigen maschinellen Darlehensverrechnung auf eine vom Land Steiermark in Eigenregie entwickelte EDV-gestützte Darlehensverwaltung mit programmgesteuerter Rechen- und Kontrollautomatik übergegangen und



- in diesem Zusammenhang von der Verzinsung von ohne Verzugszinsen und von Stundungszinsen abgegangen und insoferne n. bestehenden Bedenken und bzw. Vorbehalten Rechnung getragen wurde.

Unter Verzugszinsen versteht man Zinsen, die von einem in Schuldnerverzug befindlichen Schuldner für eine Geldschuld zu entrichten sind. Stellen Zinsen im weitesten Sinn das Entgelt für die Überlassung der Nutzung einer Menge vertretbarer Sachen dar, so haben Verzugszinsen, insbesondere wenn ihr Zinsfuß über den Kapitalzinsen angelegt ist, auf der Schuldnerseite im gewissen Maß Strafcharakter für die Säumigkeit und dienen auf der Gläubigerseite der Abgeltung eines erhöhten Risikoeintrittes. Verzugszinsen fallen bereits bei objektivem Schuldnerverzug an; d.h. ein Verschulden im Leistungsverzug ist nicht erforderlich. Verzugszinsen (Säumniszuschläge) stellen immer eine Folge nicht termingerechter Bezahlung von Fälligkeiten dar und stellen insoferne eine Zwischenbehandlung dar bis zur

\* Setzung von Eintreibungsschritten (Mahnung, Klage, Exekution) oder

\* der Gewährung von beantragten Zahlungserleichterungen.

In diesem Sinne stellt sich die Frage nach einem Kapitalisierungserfordernis von Verzugszinsen in der Regel gar nicht. Der Zustand, daß über längere Zeiträume hinweg Säumigkeit besteht und diese im obigen Sinne

ohne Konsequenzen bleibt, sollte grundsätzlich den Ausnahmefall darstellen. Auch im Falle von Stundungszinsen stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Kapitalisierung der Verzugszinsen nicht, da die Bezahlung der Stundungszinsen Bedingung für den Fortbestand einer Zahlungserleichterung sein muß.

Die bis zum Einstieg in die EDV bestehende Handhabung, nämlich bei jeder Mahnung und bei jedem Rückstandsabweis Verzugszinsen zu kapitalisieren, um beim nächsten Schritt vom erhöhten Wert die Verzugszinsen zu berechnen, führt zu einem raschen, progressiven Anwachsen der Schuld und mag je nach Zinsniveau in den Geruch von Unangemessenheit geraten. Dem mit der Verzinsung von Verzugszinsen (Zinseszinsen) verbundenen Unbehagen wurde im Hinblick auf die geplante Umstellung der Darlehensverrechnung auf EDV aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 1978 insoferne Rechnung getragen als Richtlinien für die Berechnung von Verzugszinsen erlassen wurden. Mit diesen Richtlinien ist klargestellt, daß den Verzugszinsen nur fällige Tilgungs- und Kapitalzinsraten unterliegen. Darin wird wörtlich ausgeführt:

"Verzugszinsen in Höhe von 10 % werden ab dem dem Fälligkeitszeitpunkt (Fälligkeitstermin) folgenden Tag bis zum Wirksamkeitsbeginn einer Stundung von den fälligen Halbjahresraten (Annuitäten) berechnet. Den Verzugszinsen unterliegen nicht allfällige Stundungszinsen, Verzugszinsen, Mahngebühren, Klags- und Exekutionskosten."

Konsequenz dieser Veränderung ist, daß zur Gewinnung der entsprechenden Rechenbasen der fällige Saldo jeweils in Annuitäten sowie Verzugszinsen inklusive Spesen zerlegt werden muß, was über die EDV unschwer gewährleistet ist.

Für den Landesrechnungshof stellt sich im Zusammenhang mit der Anwendung von Verzugszinsen die Frage,

- ob für alle Sparten von Förderungsdarlehen, also beispielsweise für 1 %ige Wohnbauförderungsdarlehen gleichermaßen wie für 5 %ige Wirtschaftsförderungsdarlehen

- und unabhängig vom jeweils bestehenden Zinsniveau am Kapitalmarkt

Wie der Landesrechnungshof bereits bereits bereits einheitlich ein fixer Satz von 10 % p.a. vertretbar ist. Dadurch steht einem Erhöhungsfaktor von 10 beispielsweise bei Wohnbauförderungsdarlehen lediglich ein Verdoppelungsfaktor bei Wirtschaftsförderungsdarlehen gegenüber. Andererseits kann auch der Fall eintreten, daß selbst 10 % Verzugszinsen sich in Relation zu Kapitalmarktverhältnissen noch vorteilhaft erweisen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, Überlegungen in die Richtung anzustellen, ob nicht ein flexibler Zinssatz, der sich beispielsweise am Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank orientiert oder aber überhaupt nur ein prozentueller Zuschlag (Säumniszuschlag) als sinnvoller und praktikabler anzusehen wäre.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes will das Land Steiermark über Verzugszinsen nicht zusätzliche Haushaltsmittel erschließen, sondern einer Säumigkeit vorbeugen. Daß allerdings diese Präventivwirkung durch die vom Land Steiermark allgemein an den Tag gelegte Kulanz weitgehend egalisiert wird, zeigen die dargestellten Beispiele. Sicher ist, daß säumige Zahler durch permanente Anlastung von Verzugszinsen nicht zahlungskräftiger werden. Das Gegenteil ist die Regel, die Zahlungsfähigkeit wächst umgekehrt proportional mit dem progressiven Schuldzuwachs. In letzter Konsequenz führt dies dazu, daß unter Heranziehung von Haushaltsmitteln die Abschreibung genehmigt und finanziert werden muß.

Wie der Landesrechnungshof bereits vorhin aufgezeigt hat, kann Terminverlust grundsätzlich nur zwei Konsequenzen haben, nämlich entweder die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder aber die Eintreibung im Rechtswege. Der Mittelweg, weder die eine noch die andere Richtung zu verfolgen, ist als inkonsequente Variante nicht akzeptabel. Für das Land Steiermark kann es nur von Interesse sein, daß die Darlehen so rasch als möglich getilgt werden und kann die risikoreiche Anlastung von Verzugszinsen über Jahre hinweg kein Äquivalent für die längere Kapitalbelassung sein.

Gerade das Beispiel des Wirtschaftsförderungsdarlehens hat deutlich gemacht, daß immer wieder versucht wird, von außen die Darlehensverrechnung materiell zu be-

einflussen, indem im Hinblick auf in Aussicht gestellte Zahlungserleichterungsbeschlüsse, Aussetzungen, Nichtvorschreibung von Verzugszinsen usw. im Voraus erbeten und betrieben werden. Die darlehensverrechnende Stelle hat aufgrund normierter Vorgaben, wie Schuldscheinen, Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung oder Weisungen der Rechtsabteilung 10 ihre Tätigkeit durchzuführen. Aufgabe der Darlehensverrechnung ist es, die Erfüllung der Forderungen nach Maßgabe ihrer Fälligkeiten zu überwachen. Nicht der Abteilung IV der Landesbuchhaltung obliegt es, in speziellen Fällen zur Klärung der weiteren Vorgangsweisen Weisungen einholen zu müssen oder schon vor entsprechenden Beschlußgrundlagen Abänderungen von der Norm zu veranlassen, sondern die zuständigen Förderungsabteilungen bzw. die Rechtsabteilung 10 haben die Darlehensverrechnung in die Lage zu versetzen, ihren Auftrag ohne Beeinträchtigungen erfüllen zu können.

Im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Auftrags von 1971

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Zahlungserleichterungen war zunehmend folgende Vorgangsweise der Förderungsabteilung feststellbar: In den bezughabenden Regierungssitzungsbeschlüssen wurden Aussetzungen von ganzen Halbjahresraten und zinsfreie Stundungen des fälligen Rückstandes ausgesprochen, ohne nähere Bestimmung der Folgen, wie Benennung des Wirksamkeitszeitraumes, der Konsequenzen auf die Laufzeit bzw. die Ratenhöhe oder ersatzweise der Hinweis, daß hierüber gesondert eine Entscheidung getroffen wird. Auch vermißt der Landesrechnungshof jedwede Information über

den damit für das Land Steiermark verbundenen Einnahmenausfall bzw. dessen Bedeckung. Nachdem von vornherein nicht davon auszugehen ist, daß mehr oder minder alle Förderungen in Insolvenzen münden und insoferne die Begrenzung des Abschreibungsvolumens Vorrangigkeit zukommt, stellen Zahlungserleichterungen jedweder Art gleichermaßen wie der Verzicht auf Zahlung eine fortgesetzte Förderungsmaßnahme dar, die natürlich auch zu bedecken sind. Wenn, wie im dargestellten Beispiel des Wirtschaftsförderungsdarlehens, ein Kapital von rd. 12,1 Mio. S zinsenfremgestellt wird, führt dies bei einem Zinsfuß von 5% pro Jahr zu einem Einnahmenausfall pro Haushaltsjahr von über 600.000,-- Schilling. **Die vereinfachende Vorgangsweise den Ausfall erst gar nicht bewertungsmäßig zu deklarieren, um sich so die Finanzierung aus Bewirtschaftermitteln zu sparen, erscheint dem Landesrechnungshof als eine unzulässige Umgehung von Gebarungssätzen.**

Im Zusammenhang mit dem vermehrten Auftreten von Liquiditätsproblemen und Insolvenzen geförderter Unternehmen gewinnt

- \* die Umwandlung von Darlehen in nichtrückzahlbare Beihilfen und die
- \* Abschreibung bestehender Darlehensforderungen

zunehmend an Bedeutung. In der Präambel des Regierungssitzungsantrages, GZ.: WF-11 Za 1-91/176 und 10-21. V91-27/53-1991, wird hiezu ausgeführt:

"Nach einem Gespräch zwischen den Herrn Landesräten Dr. Heidinger und Dr. Klauser am 25.11.1986 wurden die Vorstände der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und der Rechtsabteilung 10 beauftragt, das Problem der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen zu besprechen und einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

Bei einer daraufhin am 27.11.1986 stattgefundenen Unterredung wurde klargestellt, daß einmal in einem Landesvoranschlag aufgenommene Tilgungs- und Zinsenzahlungen insgesamt zur Finanzierung des Haushaltes vorgesehen sind und deren Wegfall daher anderwertig finanziert werden müssen.

Andererseits bestand auch Einvernehmen darüber, daß noch nicht in Landesvoranschlägen zur Vereinnahmung vorgesehene Darlehens- und Zinsenteilbeträge (nichtfällige Tilgungs- und Zinsenraten) auch buchmäßig einer Abschreibung zugeführt werden können.

Während also eine buchmäßige Durchführung über zu eröffnende Ausgaben- und Einnahmenposten möglich ist, kann dies bei den einmal im Landesvoranschlag aufgenommenen Tilgungs- und Zinsenzahlungen - bei Veranschlagungen in Vorjahren auch in Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen - nur im Wege einer gesonderten Finanzierung durchgeführt werden.

Der in der Vergangenheit eingehaltene Weg, derartige Abschreibungen durch die veranschlagten Kredite der Wirtschaftsabteilung zu finanzieren, hat wegen der Höhe des Abschreibungsbedarfes zu einem beträchtlichen Rückstau des Abschreibungserfordernisses geführt. Bei Finanzierung der Abschreibungen durch die Kredite der Wirtschaftsabteilung würde dies zur Lahmlegung der Förderungstätigkeit führen.

Als Lösungsmöglichkeit wurde vorgeschlagen, die Abschreibungsfälle während des jeweils laufenden Haus-

haltsjahres durch die Wirtschaftsabteilung zu sammeln und nach Würdigung der jeweiligen Sachverhalte an die Rechtsabteilung 10 bekanntzugeben. Die Rechtsabteilung 10 könnte daraufhin zur Vorbereitung des Rechnungsabschlusses des ausgelaufenen Haushaltsjahres den Landtag in Form einer zusätzlichen Darlehensaufnahmeermächtigung befassen.

Aufgrund der sodann ergehenden Kreditaufnahmeermächtigung könnte die Rechtsabteilung 10 je nach Kassenlage innere oder äußere Kreditaufnahmen durchführen und damit den Haushalt des vergangenen Jahres ausgleichen.

Weiters wurden in den letzten Jahren etliche Grundsatzbeschlüsse gefaßt, die die Nachsicht von Darlehen bzw. Darlehensteilen dann vorsehen, wenn der Darlehensnehmer gewisse Bedingungen (meistens die Aufrechterhaltung und den Nachweis eines bestimmten Beschäftigtenstandes oder die Rückzahlung eines Darlehens-teilbetrages) erfüllt.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 1989 zur bisherigen Abschreibungspost ein neuer Ausgabeansatz "Umwandlung gewährter Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen" und zur Gegenverrechnung ein neuer Einnahmeansatz "Außerordentliche Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen durch Umwandlung in nicht rückzahlbare Beihilfen" geschaffen. An den bisherigen Bedeckungsmodalitäten ergibt sich mit Ausnahme dieser neuen Differenzierung keine Änderung."

Die Begründung für die Zulässigkeit von buchmäßigen Abschreibungen von nichtfälligen Tilgungs- und Zinsensraten insoweit diese in den Landesvoranschlägen noch nicht zur Vereinnahmung vorgesehen sind, erscheint dem Landesrechnungshof insoferne problematisch, als damit Forderungen erfolgsneutral eliminiert werden. Auch wenn der Bezug zum laufenden Voranschlag nicht besteht, ist jede Annuität grundsätzlich Planwert eines



künftigen Haushaltsjahres. Es kann nicht Sinn der Sache sein, daß Forderungen auf diese Art und Weise einfach verloren werden.

Auch der im vorhin genannten Regierungssitzungsantrag dargestellte Lösungsansatz, Abschreibungsfälle und Umwandlungen gewährter Förderungsdarlehen in nichtrückzahlbare Beihilfen nach Ablauf des Haushaltsjahres im Zuge der Rechnungsabschlußerstellung im Wege von Kreditaufnahmeermächtigungen auszugleichen, geht am Sinn der Budgetierung vorbei. Dadurch werden grundsätzliche Prinzipien der Finanzplanung wie auch spezielle Bemühungen der Budgetkonsolidierung in Frage gestellt.

- Mit einer weiteren Ausnahme, nämlich der Thermalquelle Isoperadori Gas s.r.l. z. Co. SA, wurde auch kein Einverständnis geäußert.

Hinsichtlich der insgesamt 25 Darlehensfälle, die sich auf neun Rechtsträger verteilen, wird lediglich von einer Gesellschaft als Darlehen ordnungsgemäß bedient, von einer weiteren Gesellschaft werden für vier Darlehen zumindest die Zinsen entrichtet, während sieben Rechtsträger die ihnen gewährten 21 Darlehen faktisch standstillen verfügbar haben. Im folgenden wird per 31. Dezember 1993 ein Überblick gegeben, was den insbesondere die Höhe der Zahlungsrückstände sowie die Gesamtforderungen zu ersehen sind:

## **V. LANDESBETEILIGUNGSDARLEHEN**

Der Landesrechnungshof hat auch die Tilgung von Darlehen bzw. der Gewährung von Zahlungserleichterungen bezüglich von Darlehen, die das Land Steiermark an Gesellschaften gewährt hat, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, einer näheren Betrachtung unterzogen.

Was die Darlehensbedienung anlangt, haben die Erhebungen zum Stichtag 31. Dezember 1993 folgenden Status ergeben:

- \* Mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Reiteralm Bergbahnen Ges.m.b.H. u. Co. KG, wurden keine Annuitäten geleistet.
  
- \* Mit einer weiteren Ausnahme, nämlich der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. u. Co. KG, wurde auch kein Zinsendienst geleistet.

Hinsichtlich der insgesamt 25 Darlehensfälle, die sich auf neun Rechtsträger verteilen, wird lediglich von einer Gesellschaft ein Darlehen ordnungsgemäß bedient, von einer weiteren Gesellschaft werden für vier Darlehen zumindest die Zinsen entrichtet, während sieben Rechtsträger die ihnen gewährten 21 Darlehen faktisch zinsenlos verfügbar haben. Im folgenden wird per 31. Dezember 1993 ein Überblick gegeben, aus dem insbesondere die Höhe der Zahlungsrückstände sowie die Gesamtforderungen zu ersehen sind:

<i>Darlehensnehmer</i>	<i>Tilgung</i>	<i>Zinsen/Spesen</i>	<i>Zahlungsrückst.</i>	<i>Darlehensrest</i>	<i>Gesamtforderung</i>
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG	4.160.027,80	1.769.412,20	5.929.440,00	3.542.833,68	9.472.273,68
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG	3.469.537,71	1.475.722,29	4.945.260,00	2.954.789,52	7.900.049,52
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG	3.132.183,17	1.332.236,83	4.464.420,00	2.667.498,47	7.131.918,47
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG	1.490.195,22	633.804,78	2.124.000,00	1.269.005,98	3.393.005,98
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG	540.095,91	229.704,09	769.800,00	459.904,09	1.229.704,09
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG	2.970.320,51	1.263.399,49	4.233.720,00	2.529.679,49	6.763.399,49
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG	2.700.341,54	1.148.570,46	3.848.912,00	2.299.658,46	6.148.570,46
Loserstraße Bau- u. BetriebsgesmbH&CoKG				5.000.000,00	5.000.000,00
Thermalquelle Loipersdorf GesmbH&CoKG	18.548.018,33	1.235.384,75	19.783.403,08	6.159.676,74	25.943.079,82
Thermalquelle Loipersdorf GesmbH&CoKG	16.777.695,51	1.273.678,75	18.051.374,26	8.697.679,49	26.749.053,75
Thermalquelle Loipersdorf GesmbH&CoKG	21.883.917,44	1.661.437,50	23.545.354,94	11.344.832,56	34.890.187,50
Thermalquelle Loipersdorf GesmbH&CoKG	6.929.961,31	526.121,88	7.456.083,19	3.592.476,19	11.048.559,38
Österreichring GesmbH	563.006,81	80.558,53	643.565,34		643.565,34
Österreichring GesmbH	851.525,23	362.170,77	1.213.696,00	725.090,12	1.938.786,12
Österreichring GesmbH	2.679.037,12	1.822.029,20	4.501.066,32	2.320.962,88	6.822.029,20
Österreichring GesmbH	4.873.565,07	3.758.083,82	8.631.648,89	5.126.434,93	13.758.083,82
Österreichring GesmbH	4.050.443,32	1.722.816,68	5.773.260,00	3.449.556,68	9.222.816,68
Reiteralm Bergbahnen GesmbH&CoKG	1.162.283,28	120.659,72	1.282.943,00	3.664.105,36	4.947.048,36
Hauser Kaibling Seilbahn- u. LiftgesmbH&CoKG	4.320.491,29	1.837.668,71	6.158.160,00	3.679.508,71	9.837.668,71
Galsterbergalm-Bahnen GesmbH		1.762.500,00	1.762.500,00	10.000.000,00	11.762.500,00
Galsterbergalm-Bahnen GesmbH		3.436.111,00	3.436.111,00	20.000.000,00	23.436.111,00
Stadtgemeinde Bad Radkersburg				6.300.000,00	6.300.000,00
Bad Radkersburger Quellen GesmbH	2.000.000,00	840.833,33	2.840.833,33	3.000.000,00	5.840.833,33
Kur- u. Fremdenverkehrsbetriebe Bad Radkersburg GesmbH				40.000.000,00	40.000.000,00
Kur- u. Fremdenverkehrsbetriebe Bad Radkersburg GesmbH				12.211.347,00	12.211.347,00
	<b>103.102.646,57</b>	<b>28.292.904,78</b>	<b>131.395.551,35</b>	<b>160.995.040,35</b>	<b>292.390.591,70</b>

Mit den Sonderheiten der Rückzahlung von Landesdarlehen durch Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, hat sich der Landesrechnungshof anlässlich verschiedener Prüfungen befaßt. Vereinfacht ausgedrückt, war jeweils eine mehr oder minder schlechte Zahlungsmoral zu konstatieren. Dem Landesrechnungshof wurde nicht nur einmal von den geprüften Gesellschaften erklärt, daß es wenig sinnvoll sei, die Darlehen zu tilgen, wenn für einen nächsten Investitionsschritt wieder Landesmittel angesprochen werden müßten. Dieser Unternehmensphilosophie, die Expansion vor Ertrag setzt, weil öffentliche Haftungsträger im Hintergrund stehen, ist der Landesrechnungshof immer äußerst kritisch gegenübergestanden. Eine vertraglich bedungene Vorgangsweise derart zu vereinfachen, um die aus den ungetilgt verbleibenden Darlehen gewonnene Liquidität, sofort reinvestieren, für Betriebsmittelbeschaffungen verwenden oder gar in längerfristige Sparformen veranlassen zu können, kommt einem Ausschalten des Landes Steiermark in seiner Darlehensgeberfunktion gleich.

Der Landesrechnungshof hat wiederholt beispielsweise bei der Überprüfung der Schilift- und Seilbahngesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, bereits zu Zeiten der sogenannten "Cash-flow-Regelung" festgestellt, daß die Darlehensnehmergesellschaften durchaus einen positiven Cash-flow aufgewiesen haben und daher ihren Verpflichtungen hätten nachkommen können. Die bezogene, über Antrag der Rechtsabteilung 10 von der Steiermärkischen Landesregierung in ihrer Sit-

zung am 5. Dezember 1977 beschlossene Regelung, lautete wie folgt:

"Für die Bezahlung der Zinsen und Kapitalraten für die vom Land Steiermark gewährten Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, gilt folgende grundsätzliche Regelung:

Die Vorschreibung von Zinsen und Kapitalraten hat nur dann zu erfolgen, wenn der positive Cash-flow der Gesellschaft unter Berücksichtigung von kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten ausreicht, um die Zinsen bzw. Kapitalraten zu decken."

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 wurde die Darlehensgebarung generell auf eine neue Basis gestellt. Grundlage hierfür bildete u.a. eine von der Rechtsabteilung 10 an die Landesbuchhaltung am 29. November 1985 ergangene Anweisung. In dieser Anweisung wird die Vorgangsweise geregelt, die bei Gewährung von Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, einzuhalten ist. Mit der genannten Anweisung wurde die Landesbuchhaltung mit sofortiger Wirkung verpflichtet, zu den Fälligkeitsterminen Zahlungsaufforderungen an die Gesellschaft unter Vorschreibung des fälligen Betrages auszusenden.

Bezüglich der Darlehen, die bis dahin nicht tilgungspiangerecht abgestattet worden waren, wurde verfügt, daß beginnend mit 30. Juni 1986 bei der Verzinsung von 5 % generell die Laufzeit auf 10 Jahre, abzüglich der Zahl der geleisteten Tilgungsraten zu verlängern ist.

Aufgrund dieser Vorgaben müßte die Laufzeit mit 1995 enden.

Die Praxis sieht allerdings in der Mehrzahl der Darlehensfälle anders aus, da diese Vorgaben durch Zahlungserleichterungsmaßnahmen zwischenzeitlich längst durchbrochen wurden.

Im Jahre 1986 haben verschiedene Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, Stundungsansuchen eingebracht, die der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. zur Stellungnahme übermittelt wurden. Infolge des Arbeitsaufwandes war die vorgenannte Gesellschaft nicht in der Lage, entsprechende Stellungnahmen zeitgerecht abzugeben, sodaß aufgrund der bestehenden Richtlinien von der Landesbuchhaltung Annuitäten und allfällige Verzugszinsen vorzuschreiben waren. Diese Vorgangsweise hat sich nicht als sinnvoll erwiesen, weil sich im nachhinein oftmals herausgestellt hat, daß seitens der Steiermärkischen Landesholding bzw. der Steiermärkischen Landesregierung dem Stundungsansuchen der Gesellschaft stattzugeben ist und diesfalls die vorgeschriebenen Verzugszinsen nicht mehr nachgesehen, sondern nur noch im Wege einer Forderungsabschreibung berichtigt werden konnten.

Unter diesem Aspekt wurde am 22. Dezember 1986 ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung erwirkt, der folgenden Inhalt hat:

"In jenen Fällen, in denen das Land Steiermark Gesellschaften, an denen es beteiligt ist, Darlehen gewährt hat und diese Gesellschaften um Zahlungserleichterung angesucht haben, hat seitens der Steiermärkischen Landesbuchhaltung eine Vorschreibung von Darlehenszahlungen bzw. Zinszahlungen erst dann zu erfolgen, wenn ein entsprechendes Ansuchen der Gesellschaft nach Vorliegen einer Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding - Gesellschaft m.b.H. von der Steiermärkischen Landesregierung abschlägig beschieden wurde."

Im Klartext heißt das, daß im Falle des Vorliegens von Zahlungserleichterungsansuchen solange keine Zahlungen vorgeschrieben werden, bis eine konkrete Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung vorliegt.

Soweit keine Zahlungserleichterungen beantragt oder ausgesprochen erscheinen, werden die Raten zwar tilgungsplankonform vorgeschrieben und ins "SOLL" gestellt, die ausgewiesenen Zahlungsrückstände werden aber ohne Berechnung von Zinsen im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 10 gestundet.

Diese Vorgangsweise, die Landesdarlehen mehr oder minder konsequenzenlos ungetilgt stehen zu lassen, ohne daß über längere Zeiten tatsächlich Neuordnungen in Angriff genommen werden, kann auf Seiten der Gesellschaften im Hinblick auf verfügbare Liquidität dazu führen, daß ohne allzu sorgfältige Aufbereitung der rationalen-rechnerischen Grundlagen immer in neue Projekte investiert wird, ohne längerfristig der Substanzerhaltung das notwendige Augenmerk zu schenken, wenn schon der konsumtive Aspekt - Gewinnausweis und

Gewinnausschüttung - durch den regionalen Förderungsaspekt überdeckt wird. Konkrete Beispiele wurden im Zuge mehrerer Prüfungen aufgezeigt, so beispielsweise anlässlich der

\* Überprüfung der Kreischberg-Seilbahnen Ges.m.b.H. u. Co. KG oder der

\* Überprüfung der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. u. Co. KG.

Erweiterungen ursprünglich fixierter Kapazitäten kommen in betriebswirtschaftlicher Abfolge in der Regel erst dann in Frage, wenn es die Entwicklung des Geschäftsganges rechtfertigt. Dieser läßt es grundsätzlich nicht zu, solange Finanzierungsaltslasten bestehen; d.h. zur Errichtung bestehender Anlagen aufgenommenes Fremdkapital noch nicht verdient bzw. getilgt werden konnte. **Üblicherweise wird die aus der Amortisierung bestehender Anlagen freigesetzte Liquidität primär zur Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals herangezogen.** Erst damit sind nämlich die Anschaffungskosten ursprünglich fremdfinanzierter Anlagen echt verdient.

So wie auf seiten des Darlehensnehmers weitgehend die Bereitschaft zur Darlehensrückführung nicht besteht, existiert auch auf seiten des Landes Steiermark kein Nachdruck bei der Einforderung. Mit Ende Feber 1994 wurde allerdings seitens der Rechtsabteilung 10 (Beilage 6) eine wegen Laufzeitende erfolgte Fällig-



stellung zweier Darlehen der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG im Betrage von rd. 50 Mio.S als Prüfungskonsequenz des Landesrechnungshofes realisiert.

Aus dieser Sicht ist prinzipiell die Frage zu stellen, ob es sich bereichsweise überhaupt noch um Darlehen handelt oder andere Formen der Kapitalzuführung verdeckt werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher alle an Unternehmungen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, gewährte Darlehen auf ihren Darlehenscharakter hin zu überprüfen, und nach Lage des Falles zeitgemäße Standpunkte zu beziehen, d.h.

- \* umgehend die Konditionen für die Darlehensrückführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner festzulegen,
- \* Umwidmungen der in Rede stehenden Kapitalien zu veranlassen oder
- \* die Einziehung der Forderungen von Amts wegen einzustellen, wenn entsprechende Maßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht anzunehmen ist, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in diesem Zusammenhang jedenfalls rasch klare Lösungen auf entsprechenden Beschlußgrundlagen zu realisieren. Insoferne kann nicht nur ein Beitrag in Richtung

\* materieller Privatisierung, d.h. Entlassung in die marktwirtschaftliche Selbständigkeit, sondern auch zur

\* Verwaltungsvereinfachung geleistet werden,

da neben der Unternehmung und der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H laufend das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Rechtsabteilung 10 und Landesbuchhaltung) mit der Darlehenseinziehung und -verrechnung befaßt sind , und kein Ende abzusehen ist, wie beispielsweise der Vergleich zu vorangegangenen Stichtagen zeigt.

Stellt man dem oben zum 31. Dezember 1993 ermittelten Wert von S 292.390.591,70 abzüglich der zwischenzeitlichen neuen Darlehenszuflüsse an die Galsterbergalm-Bahnen Ges.m.b.H. von S 23.436.111,--, an die Loser Bau- und Betriebsges.m.b.H. & Co. KG von S 5.000.000,-- und im Zusammenhang mit dem Ausbau des Parkbades in Bad Radkersburg von S 64.352.180,33, sohin von S 199.602.300,38 , den um die mittlerweile eliminierten Darlehen in Höhe von S 13.244.024,33 bereinigten Wert zum 31. Dezember 1990 von S198.296.155,73 gegenüber, ist zu ersehen, daß die Gesamtforderungen - anstelle abgenommen - per saldo um

S 1.306.144,64 während des betrachteten Zeithorizontes von drei Jahren zugenommen haben. Und das selbst unter der Prämisse, daß seitens der Reiteralm Bergbahnen GesmbH während dieser Zeit effektiv rd. 6,5 Mio.S Kapital getilgt worden sind.

Erst durch die per 28. Februar 1994 erfolgte Tilgung der Darlehen 0956-000144 und 0956-000398 der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG von S27.107.795,07 und S25.475.375,-- haben sich die Forderungen erstmals deutlich vermindert.

- Darlehenskündigungen infolge nichtzeitweiliger Verwendung geförderter Wohnungen
- Steiermärkisches Rückzahlungsbefreiungsgesetz vom 17. März 1992
- Steiermärkisches Landes-Forderungserlaß-Gesetz vom 10. April 1992
- Wohnbauförderungsgesetznovelle vom 14. November 1992

## **VI. BESCHAFFUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

Neben den Zweckzuschüssen des Bundes und den Leistungen des Landes Steiermark stellen die

- \* Rückflüsse aus Förderungsmitteln sowie
- \* Erträge von Förderungsmitteln

klassische Quellen der Mittelbeschaffung in der Wohnbauförderung dar. Infolge des hohen Wohnungsbedarfes bzw. der mit der Umstellung des Wohnbauförderungssystems verbundenen Probleme kann mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Zur Sicherstellung entsprechender Bedeckungen wurden daher weiterführende Finanzierungsvarianten im Rahmen bestehender bzw. neuer Gesetze erschlossen:

- \* Darlehenskündigungen infolge widmungsfremder Verwendung geförderter Wohnungen
- \* Steiermärkisches Rückzahlungsbegünstigungsgesetz vom 17. März 1992
- \* Steiermärkisches Landes-Förderungsverkauf-Gesetz vom 10. April 1992
- \* Wohnbauförderungsgesetznovelle vom 24. November 1992

Auf die verstärkte Tilgung laut der Wohnbauförderungsgesetznovelle 1992 wurde bereits bei den bezug habenden Darlehensgruppen näher eingegangen und wird auf die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 29 verwiesen. Im folgenden wird daher auf die übrigen Wege der Mittelbeschaffung näher eingegangen:

Gemäß § 13 Abs. 1 lit. a. hat das Land Steiermark beispielsweise das für die Errichtung einer Wohnung gewährte Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn die Klein- oder Mittelwohnung, an der das Wohnausgezeichnete begründet ist, nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Eigentümers (Wohnausgezeichneten, ihm näher stehenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1) oder seiner Dienstnehmer regelmäßig verwendet wird, es sei denn, der Eigentümer wegen nachgewiesener Krankheit zur Kur weilt, aus Unterrichtsberufen oder anderen zwingenden beruflichen Gründen abwesend ist, wobei die genannten Personen die Wohnung ständig und regelmäßig zur Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses benutzen dürfen. Analoge Kündigungsbestände sind in den §§ 25 und 26 des Wohnbauförderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 482/93, enthalten.

Die von der Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in den letzten Jahren verstärkt vorgenommenen diesbezüglichen Überprüfungen haben vielfach die Vermutung der nicht widerspruchsfrei

## **DARLEHENSKÜNDIGUNGEN**

In den §§ 12 und 13 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/67, in der derzeit gültigen Fassung, sind Tatbestände der Kündigung gewährter Förderungsdarlehen vorgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 1 lit.a. hat das Land Steiermark beispielsweise das für die Errichtung einer Wohnung gewährte Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn die Klein- oder Mittelwohnung, an der das Wohnungseigentum begründet ist, nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Eigentümers (Wohnungseigentümers, ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1) oder seiner Dienstnehmer regelmäßig verwendet wird, es sei denn, der Eigentümer wegen nachgewiesener Krankheit zur Kur weilt, aus Unterrichtszwecken oder anderen zwingenden beruflichen Gründen abwesend ist, wobei die genannten Personen die Wohnung ständig und regelmäßig zur Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses benutzen müssen. Analoge Kündigungstatbestände sind in den §§ 25 und 26 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/94, enthalten.

Die von der Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in den letzten Jahren verstärkt vorgenommenen diesbezüglichen Überprüfungen haben vielfach die Vermutung der nicht widmungsgemäßen

Verwendung geförderter Eigentumswohnungen bestätigt und zur Aufkündigung der Förderungsdarlehen geführt.

Im Regelfall erfolgt entgegenkommenderweise mit Ablauf der Kündigungsfrist keine sofortige Fälligestellung, sondern Stundungen in Form von mehrjährigen Ratenzahlungsvereinbarungen. Aus der Darlehensverrechnung sind diese Fälle unschwer zu ersehen, da sie keinen nicht-fälligen Darlehensrest aufweisen. Dieser steht nämlich auf Null.

Eine grobe Durchzählung hat während der Prüfung einen Stand ergeben, der deutlich über der Tausendermarke liegt. Auffällig ist, daß diesbezüglich keine Stundungszinsen angelastet werden, sondern lediglich 10%ige Verzugszinsen für den Fall der Nichteinhaltung des Ratenzahlungsplanes angedroht sind.

Erst das Wohnbauförderungsgesetz 1984 ( WFG 1984 ) sieht im § 26 Abs.3 für den Fall der Darlehenskündigung nach Abs.1 vor, daß die zugezählten Darlehensbeträge vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen (Bankrate) der Österreichischen Nationalbank p.a. zu verzinsen sind.

Dieser Gesetzesauftrag stellt vergleichsweise zu den sonstigen EDV-gestützten Rechenoperationen ein recht aufwendiges Verfahren dar,

- \* da sich die Bankrate mitunter recht rasch ändert und
- \* zumeist eine Neudurchrechnung erforderlich macht.

Zum besseren Verständnis werden die in den Kalenderjahren 1992 bis 1993 gültige Prozentsätze im folgenden dargestellt:

Zeitraum	Bankrate	Zinsfuß	
		gem. § 26 (3) WFG 1984	gem. § 47 (8) Stmk.WFG 1993
06.10.1990 bis 31.01.1991	6,50	9,50	11,50
01.02.1991 bis 15.08.1991	7,00	10,00	12,00
16.08.1991 bis 19.12.1991	7,50	10,50	12,50
20.12.1991 bis 16.07.1992	8,00	11,00	13,00
17.07.1992 bis 14.09.1992	8,50	11,50	13,50
15.09.1992 bis 21.10.1992	8,25	11,25	13,25
22.10.1992 bis 07.01.1993	8,00	11,00	13,00
08.01.1993 bis 04.02.1993	7,50	10,50	12,50
05.02.1993 bis 22.04.1993	7,00	10,00	12,00
23.04.1993 bis 29.04.1993	6,75	9,25	11,75
30.04.1993 bis 12.05.1993	6,50	9,50	11,50
13.05.1993 bis 27.05.1993	6,25	9,25	11,25
02.07.1993 bis 09.09.1993	5,75	8,75	10,75
10.09.1993 bis 21.10.1993	5,25	8,25	10,25



Werden Ratenzahlungen bewilligt, ist auf die gekündigten Beträge ebenfalls obiger Zinssatz anzuwenden!

Die Behandlung von Darlehenskündigungen aus Gründen der Tatbestände des § 26 (1) WFG 1984 berücksichtigt nicht nur den ungerechtfertigten Bezug des förderungskonditionierten Darlehens, sondern auch den Umstand, daß daraus geldwerte Vorteile gezogen wurden. Die relativ aufwendige Zinsenberechnung mittels Zinsstafel stellt erhöhte Anforderungen an die mit der Darlehensverrechnung befaßten Bediensteten, wenngleich bislang erst zwei Anlaßfälle anhängig sind. D.h., das Gros der Darlehenskündigungen geht auf das Wohnbauförderungsgesetz 1968 mit nullprozentiger Verzinsung ab der Kündigungswirksamkeit zurück.

Dadurch verstärkt sich das Ungleichgewicht in der Behandlung im Vergleich zu den Fällen des WFG 1984 überproportional. Wenn auch das Wohnbauförderungsgesetz selbst keine spezielle Regelung und Vorgangsweise vorgibt, kann es nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht dazu führen, daß die aus der widmungsfremden Verwendung gezogenen, geldwerten Vorteile vernachlässigt bleiben und noch eine Belohnung dadurch hinzutritt daß,

\* bis zur Kündigungswirksamkeit - unabhängig von der Dauer der widmungsfremden Verwendung - die förderungskonforme Verzinsung belassen wird,

- \* ab Kündigungswirksamkeit für die Dauer der Stundung überhaupt keine Zinsen verrechnet werden und
- \* bei Einbringung entsprechender Zahlungserleichterungsansuchen selbst die kulanten Ratenzahlungsbedingungen noch durch Fälligkeitserstreckung innerhalb des Ratenplanes und über diesen hinaus ohne Verrechnung von Stundungszinsen erleichtert werden.

Die Nachbelastung mit bürgerlichen Zinsen ab dem Eintritt der Widmungswidrigkeit muß wohl rechtlich argumentierbar sein. Ab der Kündigung besteht im Falle gewährter Zahlungserleichterung überhaupt eine neue rechtliche Situation, die es erlaubt, zumindest übliche Bankzinsen zu vereinbaren. Läßt man die moralische Seite außer Betracht, entstand dem Land Steiermark aus dieser Handhabung ein nicht unbeträchtlicher Vermögensnachteil in Millionenhöhe.

Erst durch das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI. Nr. 25/1993, wurde im § 55 leg.cit. sichergestellt, daß die Bestimmungen des § 13 (5) über die Verzinsung der aushaftenden Darlehensbeträge im Falle einer Kündigung des Förderungsdarlehens und des § 47 (8) über die Rückzahlung und Verzinsung von Förderungen bei widmungswidriger Verwendung sinngemäß auch für Förderungen anzuwenden sind, die u.a. aufgrund der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 und 1984 gewährt wurden . Ab dem Zeitpunkt der widmungswidrigen Verwen-

dung ist demnach eine jährliche Verzinsung von 5% über der Bankrate zu verrechnen.

Für die Frage der Einbringlichkeit und der Modalitäten ist die Förderungsabteilung, konkret die Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, zuständig. Die Darlehensverrechnungsabteilung der Landesbuchhaltung exekutierte lediglich deren schriftliche Anweisungen.

Darlehen von Eigentumswohnungen oder von Eigenheimen gewährt wurden, begünstigt zurückzahlen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung sind:

- Die Förderungsqualifikation des Darlehens muß vor dem 1. Jänner 1985 erfolgt sein; womit klargestellt ist, daß Förderungen nach dem WFG 1984 nicht impliziert sind. Ausnahmen bestehen hinsichtlich von Aufstockungs- und Nachtragsdarlehen, die gleichzeitig mit dem "Hauptdarlehen" getilgt werden.
- Die Restlaufzeit des Darlehens zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrahens muß mindestens 3 Jahre betragen.
- Der Darlehensschuldner muß alle seine Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllt haben.
- Das Darlehen darf weder getilgt noch fälliggestellt sein.

## **RÜCKZAHLUNGSBEGÜNSTIGUNG**

Das Steiermärkische Rückzahlungsbegünstigungsgesetz vom 17. März 1992, LBGl. Nr. 23/1992, eröffnete die Möglichkeit, Wohnbaudarlehen und zuzüglich der Eigenmittlersatzdarlehen und allfälliger Aufstockungs- oder Nachtragsdarlehen, die vom Land Steiermark für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder von Eigenheimen gewährt wurden, begünstigt zurückzuzahlen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung sind:

- \* Die Förderungszusicherung des Darlehens muß vor dem 1. Jänner 1985 erfolgt sein; womit klargestellt ist, daß Förderungen nach dem WFG 1984 nicht impliziert sind. Ausnahmen bestehen hinsichtlich von Aufstockungs- und Nachtragsdarlehen, die gleichzeitig mit dem "Hauptdarlehen" getilgt werden.
- \* Die Restlaufzeit des Darlehens zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens muß mindestens 5 Jahre betragen.
- \* Der Darlehenschuldner muß alle seine Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllt haben.
- \* Das Darlehen darf weder gekündigt noch fälliggestellt sein.

*Jahr*                      *Begünstigte Rückzahlung*                      *Abschreibung*

Berechnungstichtag ist der dem Ansuchen folgende Fälligkeitstermin, sofern das Ansuchen mindestens ein Monat vorher eingereicht worden ist. Basis ist der zum Berechnungstichtag aushaftende nichtfällige Darlehensrest. Der Nachlaß bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen des Landes Steiermark beträgt 55 Prozent des nicht fälligen Darlehensrestes laut der bezug habenden Verordnung vom 22. Juni 1992, LGBL. Nr. 41/1992.

*Auf Darlehensfälle abgestimmt, Daten rd. 18.900.000,-*

Von der bis 30. Juni 1993 terminisierten Rückzahlungsbegünstigung, die hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit von der Abteilung IV der Landesbuchhaltung zu bestätigen war, ist ein Ergebnis retrograd aus den buchmäßig abgestatteten Nachlaßbeträgen ableitbar. Dies deshalb, weil die Vereinnahmung jeweils unter derselben Post wie die normale Tilgung erfolgt, wodurch sich im Bereich der Darlehensverrechnung keine spezifischen Differenzierungsmöglichkeiten eröffnen.

Setzt man den bekannten Abschreibungswert gleich 55 Prozent und schließt auf 100 Prozent, so ergibt sich als Differenz der Gleichwert für 45 Prozent. Im Wege der begünstigten Rückzahlungen wurden in den Jahren 1992 und 1993 folgende Beträge realisiert:

**FORDERUNGSVERKÄUFE**

Jahr	Begünstigte Rückzahlung	Abschreibung
1992	241.464,960,90	295.123.841,06
1993	839.031.196,05	1,025.482.571,99
	1.080.496.156,95	1,320.606,413,05

Die Nettoerlöse aus den Forderungsverkäufen sind zur Finanzierung der von Land Steiermark gem. § 4 (1) Z 2 Auf Darlehensfälle abgestimmt, haben rd. 18.000 Darlehensschuldner von der Rückzahlungsbegünstigung Gebrauch gemacht.

Der Forderungsverkauf erfolgte an ein Bankkonsortium, dessen Generalbevollmächtigter die KTO-BANK ist. Von der ursprünglichen Forderungsbetrag wurden die betroffenen Darlehensnehmer nicht in Kenntnis gesetzt. An den zum Verkaufzeitpunkt bestehenden Bedingungen, insbesondere Laufzeit, Verzinsung, Tilgung einschließlich verstärkter Tilgung, vorzeitiger Rückzahlung usw. trat keine Änderung ein.

Der Forderungsverkauf betraf sich auf die Darlehensgruppe III erstreckt, wobei die erfassten Darlehen anlässlich der letzten Bilanzstichtag erfaßt wurden. Im Bereich der Darlehensverrechnung erfolgte prophylaktisch eine Kontaktaufnahme.

### **FORDERUNGSVERKÄUFE**

Mit dem Steiermärkischen Landes-Forderungsverkaufs-Gesetz 1992, LGBI. Nr. 34/1992, wurde die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen an inländische Geldinstitute zum Barwert zu verkaufen.

Die Nettoerlöse aus den Forderungsverkäufen sind zur Finanzierung der vom Land Steiermark gem. 3 4 (1) Z 2 und 4 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBI. Nr. 77/1989, bereitzustellenden Mitteln zu verwenden.

Der Forderungsverkauf erfolgte an ein Bankenkonsortium, dessen Generalbevollmächtigter die HYPO-BANK ist. Von der entgeltlichen Forderungsabtretung wurden die betroffenen Darlehensnehmer nicht in Kenntnis gesetzt. An den zum Verkaufszeitpunkt bestehenden Bedingungen, insbesondere Laufzeit, Verzinsung, Tilgung einschließlich verstärkter Tilgung, vorzeitiger Rückzahlung usw. trat keine Änderung ein.

Der Forderungsverkauf hat sich auf die Darlehensgruppe 932 erstreckt, wobei die erfaßten Darlehen anlässlich der Zession listenmäßig erfaßt wurden. Im Bereich der Darlehensverrechnung erfolgte prophylaktisch eine Kontenkennung.

Eine Entlastung der Darlehensverrechnung durch Ausgliederung der betroffenen Darlehenskontoen ist nicht erfolgt, da die gesamte Administration unverändert beim Land Steiermark verblieben ist. Alles andere hätte im Hinblick auf die Abänderungsnotwendigkeit von Schuldschein, Besicherung, Versicherungsvinkulierung usw. immensen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Aus der Veräußerung der nachstehenden Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen wurden folgende Beträge erlöst:

Nominale/Forderungen	Bewertungsstichtag	Abzinsungserlöse
3.376.387.466,57	1.1.1993	1.253.429.969,59
1.872.716.630,40	1.1.1994	866.678.570,68
5,249.104,096,97		2.120.108.540,27

Nachdem die Abdeckung der aus den abgezinsten Wohnbauförderungsdarlehen erzielten Erlöse in der Folge nicht unmittelbar aus Forderungsrealisaten, sondern auf Basis von mit den Geldinstituten festgelegten Tilgungsplänen durch das Land Steiermark gesondert erfolgt, erscheint dem Landesrechnungshof eine transparente Gegenverrechnung in künftigen Rechnungsabschlüssen geboten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil aufgrund der Optik der Zahlungsströme die Vermutung aufkommen

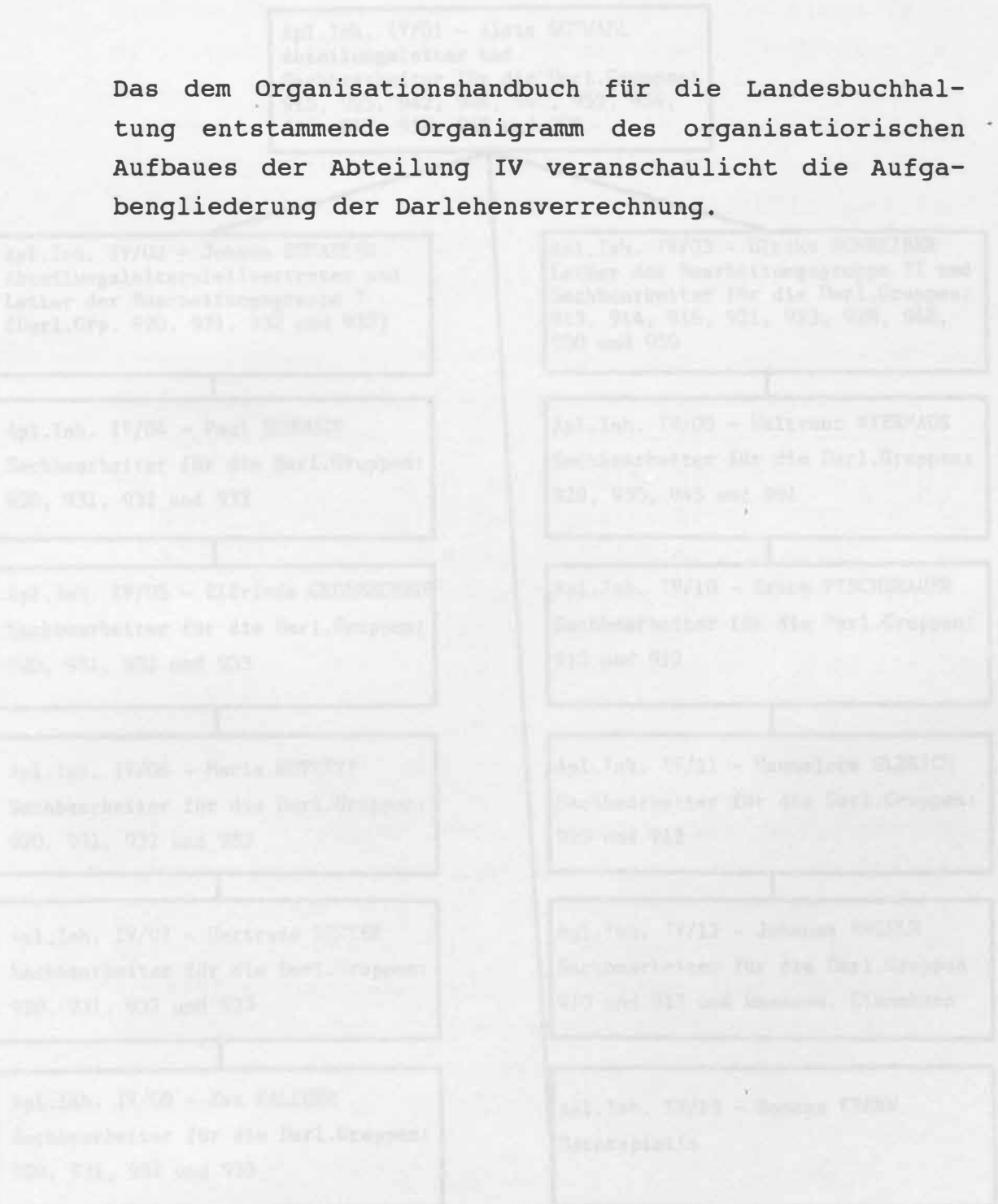


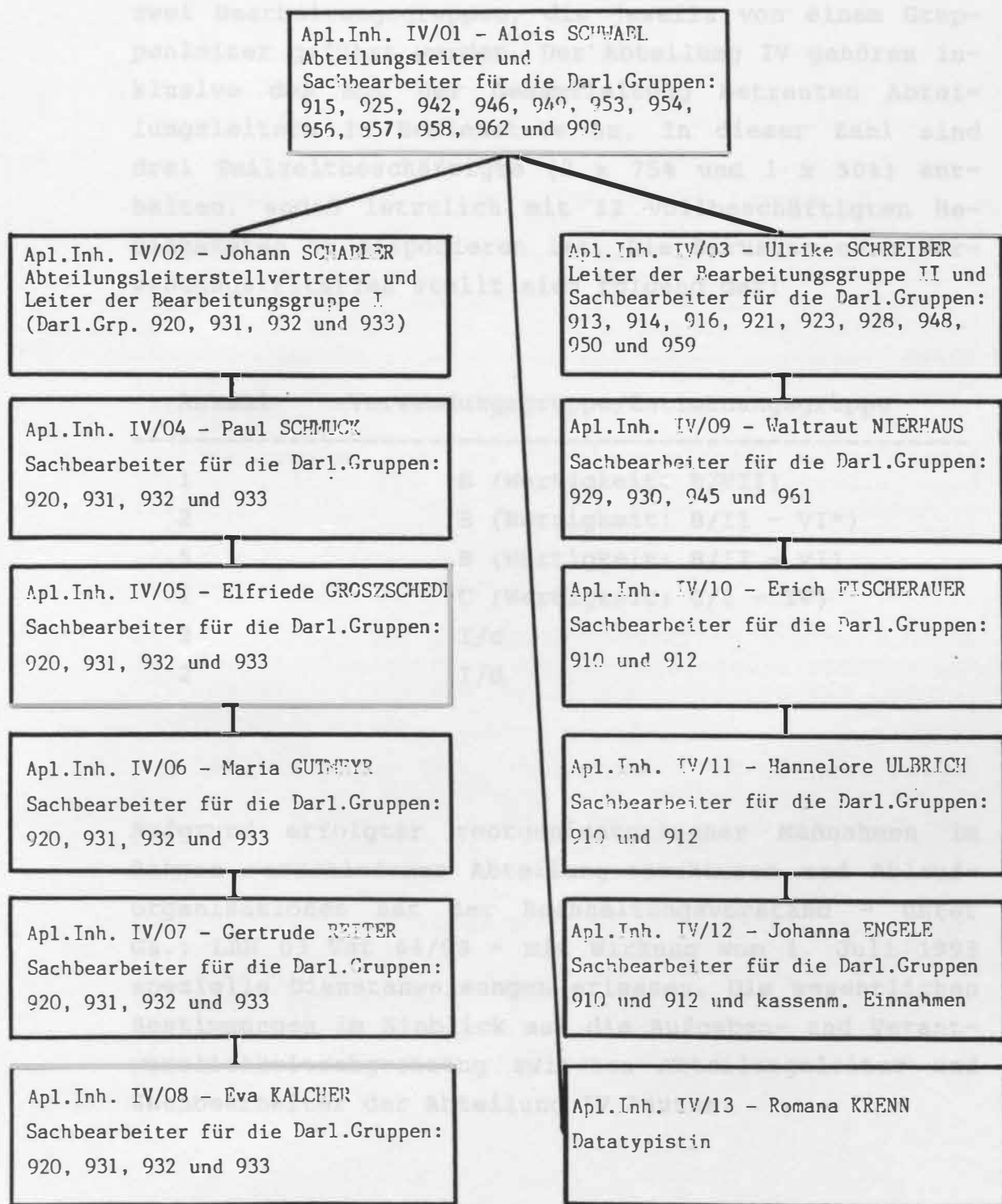
könnte, daß die Wohnbauförderungsdarlehen lediglich zur Besicherung von Kreditoperationen gedient haben.

Das dem Organisationshandbuch für die Landesverwaltung unterliegende Organigramm des organisatorischen Aufbaues der Abteilung IV veranschaulicht die Aufgabengliederung der Darlehensverwaltung.

**VII. PERSONALSTRUKTUR**

Das dem Organisationshandbuch für die Landesbuchhaltung entstammende Organigramm des organisatorischen Aufbaues der Abteilung IV veranschaulicht die Aufgabengliederung der Darlehensverrechnung.





Die Abteilung IV der Landesbuchhaltung zerfällt in zwei Bearbeitungsgruppen, die jeweils von einem Gruppenleiter geführt werden. Der Abteilung IV gehören inklusive des mit der Gesamtleitung betrauten Abteilungsleiters 13 Bedienstete an. In dieser Zahl sind drei Teilzeitbeschäftigte (2 x 75% und 1 x 50%) enthalten, sodaß letztlich mit 12 vollbeschäftigten Bediensteten zu disponieren ist. Die Struktur nach Verwendungskriterien stellt sich folgend dar:

Anzahl	Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe
1	B (Wertigkeit: B/VII)
2	B (Wertigkeit: B/II - VI*)
5	B (Wertigkeit: B/II - VI)
1	C (Wertigkeit: C/I - IV)
2	I/c
2	I/d

Aufgrund erfolgter reorganisatorischer Maßnahmen im Rahmen verschiedener Abteilungsstrukturen und Ablauforganisationen hat der Buchhaltungsvorstand - unter GZ.: LBH 03 Vst 64/93 - mit Wirkung vom 1. Juli 1993 spezielle Dienstanweisungen erlassen. Die wesentlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Aufgaben- und Verantwortlichkeitsabgrenzung zwischen Abteilungsleiter und Sachbearbeiter der Abteilung IV lauten:

### **Aufgabenbereiche des Abteilungsleiters**

"Dem Abteilungsleiter bzw. bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter obliegen alle mit der Leitung, Organisation und Überprüfung verbundenen Arbeiten sowie die Kontrolle sämtlicher Arbeitsgänge. Die Kontrolle einzelner Arbeitsvorgänge (Datenerfassungsvorlagen) kann nach Rücksprache mit dem Landesbuchhaltungsvorstand auch an qualifizierte Mitarbeiter (Gruppenleiter) delegiert werden, wobei der Grundsatz der Unvereinbarkeit zu beachten ist.

Darüber hinaus ist der Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter für die Überwachung der Konkurs- und Ausgleichsedikte, der gerichtlichen Zwangsversteigerungen und gegebenenfalls für die schriftliche Verständigung der Rechtsabteilung 10 zwecks Wahrung der Landesinteressen zuständig.

Weiters unterliegt dem Abteilungsleiter die Berechnung der Voranschlagsanträge für die Darlehenseinnahmen sowie die Erstellung der Forderungsnachweise zum Landesrechnungsabschluß.

Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters bzw. seines Stellvertreters gehört auch die Überwachung der Tätigkeit der einzelnen Sachbearbeiter, die Prüfung der täglichen kassenmäßigen Einzahlungen und die Einhaltung der Dienstzeit.

Soweit in Datenerfassungsvorlagen (Lochvorlagen) Daten zu berücksichtigen sind, durch die auf den Darlehenskonten "Saldenveränderungen" bewirkt werden, sind die Vorlagen nur aufgrund schriftlicher Anweisungen der zuständigen Förderungsabteilungen oder der Rechtsabteilung 10, die im Darlehensakt abzulegen sind, zu erstellen.

In gleicher Weise vorzugehen ist bei Stundungen und Aussetzungen von Darlehensrückzahlungen, begünstigte Rückzahlungen, Darlehensaufkündigungen, Zinssatzänderungen und Kontolöschungen.

Grundsätzlich gilt die Regelung, daß Stundungen und Aussetzungen sowie Änderung der Rückzahlungsbedingungen (Änderung der Zinssätze, der Ratenhöhe und Beginn der Rückzahlung) nur über schriftliche Weisung der anweisenden Dienststelle unter Vorlage eines entsprechenden Regierungssitzungsbeschlusses (genereller bzw. spezieller Beschluß) erfolgen darf."

### **Tätigkeit der Sachbearbeiter**

"Die einzelnen Sachbearbeiter haben sämtliche mit der Darlehensverrechnung verbundenen Arbeiten von der Eröffnung des Kontos bis zum Kontoabschluß, einschließlich des dazugehörigen Schriftverkehrs, durchzuführen. Zur leichteren Bewältigung des Schriftverkehrs sind, soweit dies möglich ist, Vordrucke zu verwenden. Besondere Erledigungen obliegen dem Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Zu den Aufgaben der einzelnen Sachbearbeiter gehören die Ersetzung der erforderlichen Datenerfassungsvorlagen (Lochvorlagen), die Prüfung und Bearbeitung der täglichen EDV-Informations-, Veränderungs- und Fehlerlisten, die Vergabe der Grundzahlen für die Darlehenskonten, sofern es sich nicht um Förderungen nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 handelt, die Weitergabe dieser Grundzahlen an die jeweilige Förderungsabteilung, die Eingabe der Stundungs- und Aussetzungsverfügungen, die Aussendung der Fälligkeitsvorschreibungen, der Mahnungen, der Lohnsteuerab-schreibungsbestätigungen und der Jahreskontoauszüge, ferner der mit der Kontenführung zusammenhängende Schriftverkehr, die Durchführung von Stichtagsabrechnungen verbunden mit der Weitergabe der Rückstands-ausweise und Einzahlungsmeldungen an die Rechtsabteilung 10, die Prüfung der monatlichen Gebarungsausweise und

deren Abstimmung mit den Ergebnissen der Buchhaltungsabteilung I, die Ermittlung des Gebarungsergebnisses für den Landesrechnungsabschluß, die Abschlußkontrolle bei gänzlicher Rückzahlung des Darlehens und die Löschungsverständigung an die zuständige Förderungsabteilung, die Ablage des gesamten Schriftverkehrs und der von der Abteilung V übergebenen Mikrofilme.

Die täglichen Produktionsausdrucke, die von der Abteilung Automation der Darlehensabteilung zur Verfügung gestellt werden, müssen vom jeweiligen Sachbearbeiter auf die Richtigkeit der Eingaben geprüft werden.

Das Dateneingabegerät darf nur von der zugeteilten Datatypistin bzw. von deren Stellvertreterin bedient werden. In Ausnahmefällen dürfen die täglichen kassenmäßigen Einzahlungen auch vom Abteilungsleiter oder Stellvertreter über Bildschirm eingegeben werden.

Die einzelnen Sachbearbeiter sind nur für die Lohnsteuerabschreibungsbestätigungen zeichnungsberechtigt. In allen übrigen Fällen sind der Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterstellvertreter zeichnungsbefugt, soweit sich die Unterfertigung einzelner Schriftstücke nicht der Landesbuchhaltungsvorstand selbst vorbehalten hat."

Von den in der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, anfallenden Arbeiten stehen erfahrungsgemäß zu rd. 95% im Folgezusammenhang mit Wohnbauförderungsdarlehen. Nicht nur, daß die WBF konten- und kapitalmäßig das Gros der Darlehensverrechnung ausmacht, ergeben sich speziell in diesem Bereich immer wieder Neuerungen, Anpassungserfordernisse, die infolge Normabweichungen zusätzliche und erschwerte buchtechnische Befassungen und Durchrechnungen bedingen. In diesem Zusammenhang seien erwähnt:

- \* Alle seit 1984 gewährten Wohnbauförderungsdarlehen sind von vornherein mit progressiven Raten ausgestattet; d.h. es sind alle 5 Jahre Erhöhungen vorzunehmen.
- \* Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften unter Lebenden über eine geförderte Liegenschaft ist an außerordentliche Tilgungen in Höhe von 15% bis 50% des aushaftenden Kapitals gebunden. Im Falle der Veräußerung von Wohnungen oder gesamter Liegenschaften sind daher zur Gewährleistung der schuld-scheingemäßen Laufzeit die Halbjahresraten neu zu berechnen. Gleiches gilt auch im Falle von freiwilligen ao. Tilgungen durch Wohnungseigentümer.
- \* Bei Kündigungen wegen widmungsfremder Verwendung von Wohnbauförderungsdarlehen sind Verzugszinsen in Abhängigkeit der jeweils gültigen Bankrate der Österreichischen Nationalbank plus 5% rückwirkend ab Eintritt des Kündigungsgrundes zu verrechnen.
- \* Im Rahmen des Geschoßbaues sind nach Auslaufen der Kapitalmarktdarlehen die für die Rückzahlung dieser Darlehen erforderlich gewesen Mittel, zur verstärkten Tilgung des Landesförderungsdarlehens vorzuschreiben.
- \* Erfahrungsgewinnung mit den mittlerweile anfallenden rückzahlbaren Annuitäten- und Zinszuschüssen gem. § 14 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993.



- \* Infolge der vielen Gesetzesnovellen stimmen die ursprünglichen Tilgungspläne oftmals nicht mehr, was eine vermehrte Neuerstellung von Tilgungsplänen als Sonderleistung bedingt.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der gegenständlichen Prüfung den Eindruck gewonnen, daß die Personalorganisation und die Organisation der Arbeitsabläufe im Bereich der Darlehensverrechnung grundsätzlich zielführend und effizient gestaltet sind. Der Personalstand erscheint in bezug auf den gegenwärtig feststellbaren Arbeitsanfall nicht überhalten und in seiner Struktur den Qualifikationsanforderungen entsprechend.

Der Arbeitsanfall wird laufend, d.h. auch in Stoßzeiten unter Leistung von Überstunden ohne unnötigen zeitlichen Verzug mit persönlichem Engagement erledigt. Bezüglich der Rationalisierung von Arbeitsabläufen wurde erkannt, daß beispielsweise die Dateneingabe im Wege der Lochkartenvorlagen durch die Sachbearbeiter mit zeitlich nachfolgender Eingabe durch eine Datatypistin ineffektiv und über Direkteingaben wesentlich rationeller gestaltbar ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Darlehensverrechnung für eine EDV-Stützung schlechthin prädestiniert ist und dementsprechend schon frühzeitig eine Umstellung auf EDV eingeleitet worden ist. Als Vorgabe an die jederzeitige Verfügbarkeit des Informa-

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

tionssystems muß weiterhin gelten, daß allen unmittelbar befaßten Mitarbeitern ein eigener Bildschirm zur Verfügung steht. Die derzeitige Situation, daß sich Bedienstete immer noch Bildschirme teilen müssen, kann keine Dauerlösung darstellen. Eine Darlehensverrechnung, ohne totalen EDV-Einsatz ist heute nicht mehr denkbar und vor allem nicht bewältigbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, zielstrebig entsprechende Arbeitsbedingungen anzustreben.

Das Landesrechnungshof hat im Rahmen der Darlehensverrechnung eine Lösung gefunden, die die Verrechnung der Darlehensverrechnung mit der Einführung eines Darlehensverrechnungssystems einleitet und die Verrechnung der Darlehensverrechnung mit der Einführung eines Darlehensverrechnungssystems einleitet und die Verrechnung der Darlehensverrechnung mit der Einführung eines Darlehensverrechnungssystems einleitet.

Die gesamte Darlehensverrechnung wird seit dem Jahr 1980 mit der Einführung der Darlehensverrechnung einleitet und die Verrechnung der Darlehensverrechnung mit der Einführung eines Darlehensverrechnungssystems einleitet und die Verrechnung der Darlehensverrechnung mit der Einführung eines Darlehensverrechnungssystems einleitet.

## **VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der **Darlehensverwaltung des Landes Steiermark** vorgenommen.

Mit der Darlehensverrechnung ist die Abteilung IV der Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betraut. Die primäre Aufgabenstellung umfaßt die ordnungsgemäße Überwachung und Verrechnung sämtlicher vom Land Steiermark bzw. aus Sondervermögen des Landes Steiermark gewährten Darlehen. Die Tätigkeit der Darlehensverrechnung setzt mit der Eröffnung eines Darlehenskontos ein und endet mit seiner Schließung, wobei die Gewährung von Zahlungserleichterungen und die zwangsweise Einhebung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Darlehensverrechnung fallen. Hiefür sind die Förderungsabteilungen bzw. die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sachlich zuständig.

Die gesamte Darlehensverrechnung wird seit Jahren über die elektronische Datenverarbeitungsanlage der Landesbuchhaltung abgewickelt. Die Software zur automatischen Verrechnung der auf der Datenbank gespeicherten Darlehenskonten wurde vom Land Steiermark selbst entwickelt. Die Darlehensverrechnung ist nach Förderungsbereichen strukturiert, wobei eine sachliche Subgliederung nach verrechnungstechnischer Zusammenfaßbarkeit besteht. Die Förderungsbereiche umfassen folgende **Darlehensgruppen:**

- \* Wohnbauförderung
- \* Industrieförderung
- \* Fremdenverkehrsförderung
- \* Gewerbeförderung
- \* Wasserleitungs- und Kanalbauten

Die wesentlichen Darlehensgruppen sind im Bericht auf den Seiten 15 bis 36 näher beschrieben.

Mit Stichtag 1. Jänner 1994 wurden folgende Darlehensbeträge von der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, verwaltet:

Nichtfällige Darlehensreste	S 41.314,014.351,65
Zahlungsrückstände	S 439,115.263,43
Guthaben (=Vorauszahlungen)	S 82,813.917,59
<b>Gesamtsumme</b>	<b>S 41.835,943.532,67</b>

Die Zahlungsrückstände sind deshalb so hoch, weil darin die Fälligkeit per 31. Dezember 1993 voll enthalten ist. Vergleichsweise betragen die Rückstände zum 28. Februar 1994 nur mehr S 296,950.298,42.

In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1993 wurden folgende Geldumsätze getätigt:

EINZAHLUNGEN	S 2.742,147.869,75
AUSZAHLUNGEN	S 3.901,082.585,93
<u>GELDUMSATZ 1993</u>	<u>S 6.643,230.455,68</u>

Die Promessen, d.s. zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsdarlehen bzw. Teile von Darlehen, betragen zum 31. Dezember 1993 S 2.797,861.748,65.

Auf den insgesamt bestehenden 76.488 Darlehenskonto sind im Jahr 1993 insgesamt 360.789 Buchungen angefallen. Darunter beispielsweise 163.358 Einzahlungen, 124.599 Zahlungserinnerungen und 2.216 Erstellungen von Rückstandsabweisungen für Zwecke von Einbringungsmaßnahmen. Der Landesrechnungshof hat im Bericht die Relationsstruktur der einzelnen Bereiche der Förderungsdarlehen deutlich gemacht. Dabei zeigt sich klar, daß der Wohnbauförderungssektor mit 97,64 % dominiert und alle anderen Bereiche unter der 1-%Marke liegen. Weiters zeigt sich, daß die Rückstände per 28. Februar 1994 mit S 296,950.298,42 insgesamt nur 0,71 % der nichtfälligen Darlehensreste ausmachen. Bezüglich der Wohnbauförderung liegt der Relationswert überhaupt nur bei 0,26 %. Am größten sind die Zahlungsrückstände bei den Darlehen an Unternehmen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist. Hier beträgt der Rückstand gemessen am Gesamtrückstand 78,24 %. Am Sektor der Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Industrieförderung liegen die Rückstände mit 13,31 % bzw. 13,52 % und 16,82 % eng zusammen.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Prüfung stichprobenweise Darlehen in ihrer kontomäßigen Handhabung bzw. Darstellung über die Jahre ihres Bestandes hinweg verfolgt, um so einen Einblick in die Grundsätze und Kontinuität der Verrechnungsmodalitäten zu gewinnen. Im speziellen hat der Landesrechnungshof im Bericht ein Wirtschaftsförderungsdarlehen und ein Wohnbauförderungsdarlehen dargestellt.

Die Auswertung der Fallbeispiele hat gezeigt, daß die Darlehensverrechnung im Laufe der Zeit verschiedenen Veränderungen unterworfen wurde. Mit 1. Jänner 1981 sind Systemumstellungen in der Darlehensverrechnung feststellbar, die u.a. darin begründet sind,

- daß von der bisherigen maschinellen Darlehensverrechnung auf eine vom Land Steiermark in Eigenregie entwickelte EDV-gestützte Darlehensverwaltung mit programmgesteuerter Rechen- und Kontrollautomatik übergegangen wurde und
- in diesem Zusammenhang von der Verzinsung von Verzugszinsen und von Stundungszinsen abgegangen und insoferne bestehenden Bedenken bzw. Vorbehalten Rechnung getragen wurde.

Im Zusammenhang mit der Anwendung von Verzugszinsen stellt sich für den Landesrechnungshof die Frage,

- ob für alle Sparten von Förderungsdarlehen, also beispielsweise für 1-%ige Wohnbauförderungsdarlehen, gleichermaßen wie für 5-%ige Wirtschaftsförderungsdarlehen

- und unabhängig vom jeweils bestehenden Zinsniveau am Kapitalmarkt

einheitlich ein fixer Satz von 10 % p.a. vertretbar ist. Dadurch steht einem Erhöhungsfaktor von 10, beispielsweise bei Wohnbauförderungsdarlehen lediglich ein Verdoppelungsfaktor bei Wirtschaftsförderungsdarlehen gegenüber. Andererseits kann auch der Fall eintreten, daß selbst 10 % Verzugszinsen sich in Relation zu Kapitalmarktverhältnissen noch vorteilhaft erweisen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, Überlegungen in die Richtung anzustellen, ob nicht ein flexibler Zinssatz, der sich beispielsweise am Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank orientiert oder aber überhaupt nur ein prozentueller Zuschlag (Säumniszuschlag) als sinnvoller und praktikabler anzusehen wäre.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes will das Land Steiermark über Verzugszinsen nicht zusätzliche Haushaltsmittel erschließen, sondern einer Säumigkeit vorbeugen. Daß allerdings diese Präventivwirkung durch die vom Land Steiermark an den Tag gelegte Kulanz weitgehend egalisiert wird, zeigen die im Bericht dargestellten Fallbeispiele. Nach Meinung des Landesrechnungshofes kann es bei Terminverlust grundsätzlich nur zwei Konsequenzen geben, nämlich entweder die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder aber die Eintreibung im Rechtswege. Für das Land Steiermark kann es nur von Interesse sein, daß die Darlehen so rasch als möglich getilgt werden und kann die risikoreiche Anlastung von Verzugszinsen über Jahre hinweg kein Äqui-

valent für die längere Kapitalbelassung sein. Das Wahlbeispiel des Wirtschaftsförderungsdarlehens zeigt, daß immer wieder versucht wird, von außen die Darlehensverrechnung materiell zu beeinflussen, in dem im Hinblick auf in Aussicht gestellte Zahlungserleichterungsbeschlüsse, Aussetzungen, Nichtvorschreibung von Verzugszinsen usw. im voraus erbeten und betrieben werden. Die darlehensverrechnete Stelle hat jedoch aufgrund normierter Vorgaben, wie Schuldscheinen, Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung oder Weisungen der Rechtsabteilung 10 ihre Tätigkeit durchzuführen. Aufgabe der Darlehensverrechnung ist es, die Erfüllung der Forderungen nach Maßgabe ihrer Fälligkeiten zu überwachen. Es ist nicht Aufgabe der Landesbuchhaltung, in speziellen Fällen zur Klärung der weiteren Vorgangsweisen Weisungen einholen zu müssen, oder schon vor entsprechenden Beschlußgrundlagen Abänderungen von der Norm zu veranlassen. Die zuständigen Förderungsabteilungen bzw. die Rechtsabteilung 10 haben die Darlehensverrechnung in die Lage zu versetzen, ihren Auftrag ohne Beeinträchtigungen erfüllen zu können.

Im Zusammenhang mit Zahlungserleichterungsgewährungen war zunehmend folgende Vorgangsweise der Förderungsabteilung feststellbar, daß nämlich in den bezughabenden Regierungssitzungsbeschlüssen Aussetzungen von ganzen Halbjahresraten und zinsfreien Stundungen des fälligen Rückstandes ausgesprochen werden, ohne nähere Bestimmung der Folgen, wie Benennung des Wirksamkeitszeitraumes, der Konsequenzen auf die Laufzeit bzw. die Ratenhöhe



oder ersatzweise der Hinweis, daß hierüber gesondert eine Entscheidung getroffen wird. Der Landesrechnungshof vermißt in diesem Zusammenhang auch jedwede Information über den damit für das Land Steiermark verbundenen Einnahmenausfall bzw. dessen Bedeckung. Nach dem von vornherein nicht davon auszugehen ist, daß mehr oder minder alle Förderungen in Insolvenzen münden und insoferne die Begrenzung des Abschreibungsvolumens Vorrangigkeit zukommt, stellen Zahlungserleichterungen jedweder Art gleichermaßen wie der Verzicht auf Zahlung eine fortgesetzte Förderungsmaßnahme dar, die natürlich auch zu bedecken sind.

Wenn, wie im dargestellten Beispiel des Wirtschaftsförderungsfalles, ein Kapital von rd. 12,1 Mio.S zinsfreigestellt wird, führt dies bei einem Zinsfuß von 5 % pro Jahr zu einem Einnahmenausfall pro Haushaltsjahr von über S 600.000,--. Die vereinfachende Vorgangsweise, den Ausfall erst gar nicht bewertungsmäßig zu deklarieren, um sich so die Finanzierung aus Bewirtschaftermitteln zu sparen, erscheint dem Landesrechnungshof als eine unzulässige Umgehung von Gebarungsgrundsätzen.

Dem Landesrechnungshof erscheint auch die Begründung für die Zulässigkeit von buchmäßigen Abschreibungen von nichtfälligen Tilgungs- und Zinsraten insoweit diese in den Landesvoranschlägen noch nicht zur Vereinnahmung vorgesehen sind, insoferne problematisch, als damit Forderungen erfolgsneutral eliminiert werden. Auch wenn der Bezug zum laufenden Voranschlag nicht besteht, ist jede Annuität grundsätzlich Planwert eines künftigen Haushaltsjahres.

Der Landesrechnungshof hat auch die Tilgung von Darlehen bzw. der Gewährung von Zahlungserleichterungen bezüglich von Darlehen, die das Land Steiermark an Gesellschaften gewährt hat, an denen es beteiligt ist, einer näheren Betrachtung unterzogen.

Was die Darlehensbedienung anlangt, haben die Erhebungen zum Stichtag 31. Dezember 1993 ergeben, daß mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Reiteralp Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG, keine Annuitäten geleistet wurden und mit einer weiteren Ausnahme, nämlich der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG, kein Zinsendienst geleistet wurde.

Hinsichtlich der insgesamt 25 Darlehensfälle, die sich auf neun Rechtsträger verteilen, wurde lediglich von einer Gesellschaft ein Darlehen ordnungsgemäß bedient, von einer weiteren Gesellschaft für vier Darlehen zumindestens die Zinsen entrichtet, während sieben Rechtsträger die ihnen gewährten 21 Darlehen faktisch zinslos verfügbar haben. Offensichtlich besteht seitens der Darlehensnehmer keine Bereitschaft zur Darlehensrückführung, allerdings besteht auch seitens des Landes Steiermark kein Nachdruck bei der Einforderung. Dazu ist allerdings auch festzuhalten, daß mit Ende Februar 1994 seitens der Rechtsabteilung 10 zwei wegen Laufzeitende fälliggestellte Darlehen der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG im Betrage von rd. 50 Mio.S als Prüfungskonsequenz des Landesrechnungshofes realisiert wurden.

Aus dieser Sicht ist prinzipiell die Frage zu stellen, ob es sich bereichsweise überhaupt noch um Darlehen handelt oder andere Formen der Kapitalzuführung verdeckt werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher alle an Unternehmungen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, gewährte Darlehen auf ihre Darlehenscharakter hin zu überprüfen und nach Lage des Falles entsprechende Standpunkte zu beziehen, d.h.

- \* umgehend die Konditionen für die Darlehensrückführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner festzulegen,
- \* Umwidmungen der in Rede stehenden Kapitalien zu veranlassen oder
- \* die Einziehung der Forderungen von Amts wegen einzustellen, wenn entsprechende Maßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht anzunehmen ist, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in diesem Zusammenhang jedenfalls rasch klare Lösungen auf entsprechenden Beschlußgrundlagen zu realisieren. Insoferne kann nicht nur ein Beitrag in Richtung

- \* materieller Privatisierung, d.h. Entlassung in die marktwirtschaftliche Selbständigkeit, sondern auch zur
- \* Verwaltungsvereinfachung geleistet werden,

da neben der Unternehmung und der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. laufend das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Rechtsabteilung 10 und Landesbuchhaltung) mit der Darlehenseinziehung und Verrechnung befaßt sind.

Im Betrachtungszeitraum 31. Dezember 1990 bis 31. Dezember 1993 haben die Gesamtforderungen per Saldo um S 1,306.144,64 zugenommen, und das selbst unter der Prämisse, daß seitens der Reiteralm Bergbahnen Ges.m.b.H. während dieser Zeit effektiv rd. 6,5 Mio.S Kapital getilgt worden sind. Erst durch die per 28. Februar 1994 erfolgte Tilgung der Darlehen der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG von S 27,107.795,07 und S 25,475.375,-- haben sich die Forderungen erstmals vermindert.

Die von der Rechtsabteilung 14 in den letzten Jahren verstärkt vorgenommenen Überprüfungen haben vielfach die Vermutung der nicht widmungsgemäßen Verwendung geförderter Eigentumswohnungen bestätigt und zur Aufkündigung der Förderungsdarlehen geführt. Im Regelfall erfolgt entgegenkommenderweise mit Ablauf der Kündigungsfrist keine sofortige Fälligestellung, sondern Stundungen in Form von mehrjährigen Ratenzahlungsvereinbarungen. Eine grobe Durchzählung hat während der Prüfung einen Stand ergeben, der deutlich über der 1000er Marke liegt. Auffällig ist, daß diesbezüglich keine Stundungszinsen angelastet werden, sondern lediglich 10-%ige Verzugszinsen für den Fall der Nichteinhaltung des Ratenzahlungsplanes angedroht sind. Erst das

Wohnbauförderungsgesetz 1984 sieht für den Fall der Darlehenskündigung vor, daß die zugezählten Darlehensbeträge vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen (Bankrate) der Österreichischen Nationalbank p.a. zu verzinsen sind. Dieser Gesetzesauftrag stellt zu den sonstigen EDV-gestützten Rechenoperationen ein recht aufwendiges Verfahren dar,

- \* da sich die Bankrate mitunter recht rasch ändert und

- \* zumeist eine neue Durchrechnung erforderlich macht.

Bisher wurden mit dieser aufwendigen Zinsenberechnung erst zwei Fälle behandelt, d.h., daß das Gros der Darlehenskündigungen auf das Wohnbauförderungsgesetz 1968 mit nullprozentiger Verzinsung ab der Kündigungswirksamkeit zurückgeht. Dadurch verstärkt sich das Ungleichgewicht in der Behandlung im Vergleich zu den Fällen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 überproportional.

Wenn auch das Wohnbauförderungsgesetz selbst keine spezielle Regelung und Vorgangsweise vorgibt, kann es nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht dazu führen, daß die aus der widmungsfremden Verwendung gezogenen, geldwerten Vorteile vernachlässigt bleiben und sozusagen noch eine Belohnung hinzutritt dadurch,

- \* daß bis zur Kündigungswirksamkeit - unabhängig von der Dauer der widmungsfremden Verwendung die förderungskonforme Verzinsung belassen wird,

- \* daß ab Kündigungswirksamkeit für die Dauer der Stundung überhaupt keine Zinsen verrechnet werden und
- \* daß bei Einbringung entsprechender Zahlungserleichterungsansuchen selbst die kulanten Ratenzahlungsbedingungen noch durch Fälligkeitserstreckung innerhalb des Ratenplanes und über diesen hinaus ohne Verrechnung von Stundungszinsen erleichtert werden.

Aus dieser Handhabung ist dem Land Steiermark ein nicht unbeträchtlicher Vermögensnachteil in Millionenhöhe entstanden.

Erst durch das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 wurde sichergestellt, daß die Bestimmungen über die Verzinsung der aushaftenden Darlehensbeträge im Falle einer Kündigung des Förderungsdarlehens und des über die Rückzahlung und Verzinsung von Förderungen bei widmungswidriger Verwendung sinngemäß auch für Förderungen, die u.a. aufgrund der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 und 1984 gewährt wurden, anzuwenden sind. Ab dem Zeitpunkt der widmungswidrigen Verwendung ist demnach eine jährliche Verzinsung von 5 % über der Bankrate zu verrechnen.

Das Steiermärkische Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1992 eröffnete die Möglichkeit, Wohnbaudarlehen zuzüglich der Eigenmittlersatzdarlehen und allfälliger Aufstockungs- oder Nachtragsdarlehen, die vom Land

Steiermark für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder von Eigenheimen gewährt wurden, begünstigt zurückzuzahlen. Auf Darlehensfälle abgestimmt, haben rd. 18.000 Darlehensschuldner von der Rückzahlungsbegünstigung Gebrauch gemacht.

Mit dem Steiermärkischen **Landes- Forderungsverkaufsgesetz 1992** wurde die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen an inländische Geldinstitute zum Barwert zu verkaufen. Eine Entlastung der Darlehensverrechnung durch Ausgliederung der betroffenen Darlehenskonten ist nicht erfolgt, sodaß die gesamte Administration unverändert beim Land Steiermark verblieben ist. Alles andere hätte im Hinblick auf die Abänderungsnotwendigkeit von Schuldschein, Besicherung, Versicherungsvinkulierung usw. immensen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Nachdem die Abdeckung der aus den abgezinsten Wohnbauförderungsdarlehen erzielten Erlöse in der Folge nicht unmittelbar aus Forderungsrealisaten, sondern auf Basis von mit den Geldinstituten festgelegten Tilgungsplänen durch das Land Steiermark gesondert erfolgt, erscheint dem Landesrechnungshof eine transparente Gegenverrechnung in künftigen Rechnungsabschlüssen geboten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil aufgrund der Optik der Zahlungsströme die Vermutung aufkommen könnte, daß die Wohnbauförderungsdarlehen lediglich zur Besicherung von Kreditoperationen gedient haben.

Der Abteilung IV der Landesbuchhaltung gehören inklusive

des mit der Gesamtleitung betrauten Abteilungsleiters 13 Bedienstete an. In dieser Zahl sind 3 Teilzeitbeschäftigte enthalten, sodaß letztlich mit 12 vollbeschäftigten Bediensteten zu disponieren ist.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der gegenständlichen Prüfung den Eindruck gewonnen, daß die **Personalorganisation** und die Organisation der Arbeitsabläufe im Bereich der Darlehensverrechnung **grundsätzlich zielführend und effizient gestaltet sind**. Der Personalstand erscheint in bezug auf den gegenwärtig feststellbaren Arbeitsanfall nicht überhalten und in seiner Struktur den Qualifikationsanforderungen entsprechend.

Der Arbeitsanfall wird laufend, d.h. auch in Stoßzeiten unter Leistung von Überstunden ohne unnötigen zeitlichen Verzug mit persönlichem Engagement erledigt. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die Darlehensverrechnung für eine EDV-Stützung schlechthin prädestiniert ist. Als Vorgabe an die jederzeitige Verfügbarkeit des Informationssystems muß weiterhin gelten, daß allen unmittelbar befaßten Mitarbeitern ein eigener Bildschirm zur Verfügung steht. Die derzeitige Situation, daß sich Bedienstete immer noch Bildschirme teilen müssen, kann keine Dauerlösung darstellen. Eine Darlehensverrechnung ist ohne totalen EDV-Einsatz nicht mehr denkbar und vor allem nicht bewältigbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, zielstrebig entsprechende Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Abteilung IV der Landesbuchhaltung die Darlehensverrechnung ordnungsgemäß durchführt.



Am 16. Mai 1994 fand im Sitzungszimmer des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat  
Ing. Hans Joachim Ressel: Mag. Patricia THEISSL  
von der Rechtsabteilung 10: AR Roman GRAUPP  
von der Landesbuchhaltung: OAR Matthias SCHERK  
OAR Alois SCHWABL  
von der Rechtsabteilung 14: HR Dr. Friedrich RAUHLATNER  
von der Fachabteilung für  
Wirtschaftsförderung: WR Mag. Alexander SCHWARZ  
für den Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter  
WHR Dr. Hans LEIKAUF  
HR Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL  
OAR Harald KRONEGGER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 18. Mai 1994

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

  
( Dr. Leikauf )